

*Philip Manow*

## Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation\*

*Für Wolfgang Streeck*

### *I. 1789 – republikanisches 'body snatching'*

Am 21. Januar 1793 wurde Louis XVI. in Paris geköpft. Der Hinrichtungsplatz war weitläufig abgesperrt. Eine große Zahl Soldaten sorgte auf dem Place de la Révolution und entlang des Weges zum Schafott für öffentliche Sicherheit: „Eine tiefe Soldatenphalanx umgab das Schafott, (...) diese mehr als dreißig Meter tiefe Anordnung machte es der Menge unmöglich, irgend etwas, was Louis XVI. sagte, zu hören oder sein Gesicht genau zu sehen“ (Sennett 1997, S. 376; Hunt 1995, S. 18). Man befürchtete Unruhen, Tumult und Plünderungen als Begleiterscheinung „des neuralgischen Moments, in dem sich die Zeitfrage jeder Herrschaft krisenhaft bündelte“ (Bredekamp 1998, S. 109): des Moments des Herrschertodes. Wahrscheinlich hat kaum einer in der Volksmenge den abgeschlagenen Kopf des französischen Königs so sehen können, wie er uns als Stich überliefert ist (siehe Abbildung 1). Trotzdem ist der der Menge entgegengestreckte Kopf des Königs zum emblematischen Kürzel des Sturzes der alten und der Herrschaft der neuen Ordnung geworden.

Der abgeschlagene Königskopf war der Beweis des Endes des ancien régime. Es war nun endgültig und unwiederbringlich vorbei, oder „has anyone ever seen a decapitated body continue to function as before“ (Archambault 1967, S. 34)? So wie es „vollkommen abwegig wäre, einen Menschen wieder lebendig machen zu wollen, dem man den Kopf abgehauen hat“ (Encyclopédie Artikel Mort, zitiert nach Arass 1988, S. 53), so sollte es als ebenso abwegig erscheinen, nach dem Tod des Königs die Monarchie wieder zum Leben erwecken zu wollen.

Man kann die öffentliche Enthauptung von Louis XVI. als inszenierte Negation der königlichen Begräbniszeremonien des ancien régime lesen (Ben-Amos 2000, S. 17-20; Traeger 1986; Giesey 1987). Keine Trauer, sondern Triumph. Keine Inszenierung der Kontinuität, sondern bewusste Inszenierung der Diskontinuität. Keine langen Übergangsrituale, sondern abrupter Schock. Kein Paradebett, keine Toten-

\* Ich danke André Kaiser, Jürgen Kaube, Horst Bredekamp und Bodo von Greiff für ihre freundlichen und hilfreichen Kommentare.

Abbildung 1: Villeneuve 'Matière à réflexion pour les jongleurs couronnés'<sup>1</sup>



masken und Königs-Effigies, mit denen der doppelte Königskörper vorgeführt und die sukzessiv-symbolische Ablösung des Amtes von der Person, die Ablösung des politischen vom leiblichen, des ewigen (mystical and eternal) vom sterblichen (carnal and mortal) Körper vollzogen wurde. Stattdessen die brutale Inszenierung unmittelbarer Körperlichkeit mit der Absicht der restlosen Entzauberung des Königskörpers. Vorgeführt wurde reine Physis ohne Metaphysis – als wenn der präsentierte Königskopf den letzten Beweis erbringen sollte: Seht her, in diesem König ist kein zusätzlicher politischer Körper enthalten.

Unzweifelhaft ging es darum, mit dem Monarchen auch die Monarchie zu töten und an ihre Stelle eine neue Herrschaftsordnung zu setzen, wie es Robespierre bereits im Prozess gegen Louis XVI. am 3.12.1792 programmatisch verkündet hatte: „Louis doit mourir parce qu’il faut que la patrie vive“. Die Hinrichtung war ein Akt der Souveränitätsübertragung vom König auf die Nation, des Lebenstransfers vom einen alten politischen Körper auf den anderen neuen, damit aber auch eine Inszenierung eines Sukzessionsvorgangs der besonderen Art. Das dynastische Blut, das die Nachfolge in der Monarchie legitimiert, beglaubigt jetzt den demokratischen Nachfolger. Für die neuen Herrscher verbürgte der Tod des Königs ihre Souveränität

1 Villeneuve, 1793, Bibliothèque nationale de France.

(Sennett 1997, S. 371). Der tote Körper des Königs inauguriert den neuen republikanischen Volkskörper, die Todesstunde des Monarchen markiert die Geburtsstunde der Demokratie: „le Roi est mort, vive la République“. Durch das 'Fenster' der Guillotine, durch das das Messer hinabgefallen ist, tritt – nachdem der König enthauptet ist – der neue body politic hindurch.

Die Hinrichtung des Königs war die extreme Negation der alten Ordnung, aber zugleich zeigt sich an ihr, wie sehr diese Negation noch im Bann des zentral auf den Königskörper abstellenden absolutistischen Bilder- und Ideenzaubers stand, den abzulösen sich die neue aufgeklärte Ordnung zur Aufgabe gestellt hatte. Die Furcht vor dem Tumult, die Kopftrophäe als Beweis für die reine Körperlichkeit des Königs, die Hinrichtung als gewalttätige Unterbrechung des dynastischen Blutkreislaufs (siehe Abbildung 1), das hastige Einkalken der Leiche auf dem Madeleine Friedhof,<sup>2</sup> das Verbot der öffentlichen Ausstellung der Wachsmasken von Louis XVI. (und später Marie Antoinettes) in dem Wachsfigurensalon des Dr. Curtius<sup>3</sup> – die alte Ordnung mit ihrem politischen Bilderprogramm diktierte offensichtlich noch die symbolischen Konditionen, zu denen sie abgelöst wurde.

Dies zeigen überdeutlich die zeremoniellen Komplementärhandlungen, die mit der Hinrichtung von Louis XVI. in Zusammenhang standen. Der einen Tag zuvor, am 20. Januar, wegen seiner Zustimmung zur Hinrichtung des Königs von einem Royalisten ermordete Abgeordnete Le Peletier wird auf einem lit de mort aufgebahrt, ihm wird die Totenmaske abgenommen, und die Assemblée Nationale beschließt, eine Marmorbüste Le Peletiers in Auftrag zu geben, er wird schließlich 'panthéonisiert'. Die Ermordung Marats am 13. Juli gibt dann den Anlass zur vollen Ausbildung eines republikanischen Begräbniszeremoniells mit Leichenprozession, Aufbahrung auf dem lit de mort, Totenmaske und Wachseffigie, Entfernung von Eingeweiden und Lunge, mit Einbalsamierung des Herzens und seiner Konservierung in einem Reliquienglas, der Bestattung im Bleisarg und weiteren republikanischen Imitationen und Modifikationen des Begräbniszeremoniells der französischen Könige (für eine detailliertere Darstellung siehe Traeger 1986, S. 171-181). Die Bilder Davids von Le Peletier und Marat flankieren schließlich die Tribune der Nationalversammlung im Parlamentssaal im Palais des Tuileries und „mit ihren deutlich gezeigten Todeswunden gemahnten“ sie einerseits „ihre lebenden Kollegen im Nationalkonvent (...) an die Verletzlichkeit des einheitlichen und unteilbaren Körpers, den sie insgesamt selber darstellten“ (Traeger 1986, S. 185). Andererseits „bewirkten sie eine anschauliche Teilhabe der sterblichen Einzelkörper an der fortdauernden Integrität des

2 Die Leichen von Louis XVI. und Marie Antoinette wurden in einem Gruppengrab auf dem Madeleine Friedhof begraben und am 21. Januar 1815, dem 22. Jahrestag der Hinrichtung, exhumiert und in einer feierlichen Prozession zur traditionellen königlichen Begräbnisstätte in der Abtei-Kirche von Saint Denis gebracht (siehe Ben-Amos 2000, S. 60).

3 Doktor Curtius und Marie Tussaud machen unmittelbar nach der Hinrichtung Wachsmasken sowohl von Louis XVI. als auch von Marie Antoinette, die Ausstellung der Masken in Curtius Salon de Cerce wird jedoch von der Convention untersagt (Pilbeam 2003, S. 49).

'Corps législatif'“ (ebd.), dieses Legislativkörpers, der den Körper des Königs ersetzte. Im August 1793 werden schließlich – wie um den nachwirkenden Zauber der Königskörper endgültig zu bannen – die Königsgräber in Saint-Denis zerstört (vgl. Rader 2003, S. 82-83).

Gibt es irgendeinen Grund anzunehmen, dass die für die alte Ordnung so zentrale Idee des politischen K(önigsk)örpers nur auf das neue republikanische Symbolprogramm prägend nachwirkte, nicht aber auch auf die zeitgenössische Verfassungsdiskussion? Die Hinrichtung von Louis XVI. ist für das Ende der Idee des politischen Körpers gehalten worden, etwa von Claude Lefort: „La révolution démocratique, longtemps souterraine, explose, quand se trouve détruit le corps du roi, quand tombe la tête du corps politique, quand, du même coup, la corporéité du social se dissout“ (Lefort 1981, S. 172).<sup>4</sup> Und auch Burke beklagt den Verlust an sinnlicher Machtrepräsentation durch den Tod des Monarchen. Nach den Prinzipien der nun neuen „mechanischen Staatsweisheit“, in der regiert, wer die meisten Stimmen bzw. Köpfe für sich zählt, „können bürgerliche Verfassungen nie verkörpert, nie lebendig, (...) nie in Personen dargestellt werden“ (Burke 1967, S. 132).

Doch die Idee des politischen Körpers bleibt auch nach 1793 außerordentlich virulent, und dies eben nicht nur in den grandiosen Inszenierungen der Revolutionsfeste oder in den Panthéonierungsprozessionen für die neuen republikanischen Helden (Melzer/Norberg 1998; Baecque 1997; Outram 1989; s. Traeger 1986), sondern auch in der verfassungspolitischen Diskussion. Hier behält der Rekurs auf die Körpervorstellung – wie zu zeigen sein wird – für die Legitimierung des neuen Regimes seine zentrale Rolle. Mit der französischen Revolution ist daher nicht ein Prozess der aufgeklärten Entkörperlichung der politischen Ordnung eingeleitet, sondern der Vorgang scheint adäquater als demokratische Besetzung des Königskörpers, eben als republikanisches 'body snatching' gekennzeichnet: die Republik im Körper ihres Feindes.

Sicherlich, die Hinrichtung war als „Entleibung der Monarchie“ gedacht (Traeger 1986, S. 187-192), aber eben auch als politische Einverleibung des Königskörpers durch die „kannibalische Republik“ (Edmund Burke, zitiert nach Baldick 1990, S. 18) – und dass dies mit erheblichen Konsequenzen für die Art und Weise geschah, wie wir demokratische Herrschaft bis heute verstehen und organisieren, möchte ich an drei Beispielen aufzeigen: an dem Beispiel der parlamentarischen Immunität, an dem Beispiel parlamentarischer Publizität und an dem Beispiel parlamentarischer Diskontinuität. In allen drei Bereichen finden wir Spuren, die auf die Idee vom politischen Herrschaftskörper in seiner monarchischen Ausprägung zurückverweisen. Anhand von drei Leitfragen möchte ich diese These diskutieren: Warum sind Parlamentarier gegenüber Strafverfolgung immun? Warum sind parlamentarische De-

4 „Dans la démocratie, le peuple n'a plus de forme: il perd toute densité corporelle et devient positivement nombre, c'est-à-dire force composée d'égaux, d'individualités purement équivalentes sous le règne de la loi“ (Rosanvallon 1998, S. 18; kursiv im Original; vgl. Burke 1967, S. 132).

batten öffentlich? Warum bricht der Gesetzgebungsvorgang mit der Legislaturperiode ab?

Ich beginne mit dem ersten Beispiel, der parlamentarischen Immunität. Was erklärt ein „derartig erstaunliches Privileg“ (Schmitt 1989, S. 316)? Der heute gängige, lapidare Verweis auf den 'Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments' reicht nicht aus, dieses Privileg plausibel zu machen.

## *II. 'Ein Grad von Heiligkeit' – parlamentarische Immunität*

1. Vor der französischen Revolution waren Rolle und Funktion des Parlaments eng an den König gebunden. Jegliche Legitimation parlamentarischer Herrschaft war abgeleitet vom König, vermittelt alleine durch den König. Das war die Sichtweise, die auch noch die Frühphase der französischen Revolution kennzeichnete, wie sich an dem Umzugsbeschluss des Parlaments im Oktober 1789 ersehen lässt. Nachdem Louis XVI. gezwungen worden war, von Versailles nach Paris umzuziehen, folgt ihm die Nationalversammlung unmittelbar und erklärt sich dabei für „inséparable de la personne du roi“ (Assemblée Nationale 1989, S. 106). Und auf der Suche nach einem neuen Versammlungsort in Paris entschied sich die Assemblée Nationale schließlich auch deswegen für das Palais des Tuileries, weil man dadurch die für erforderlich gehaltene Nähe zum König und zum Hof im Château des Tuileries am besten gewährleistet sah (ebd., S. 107). Noch in der Frühphase der Revolution leitete sich also – wie in den Versailler Hofzeremonien – von der räumlichen Nähe zur Person des Königs Legitimation, Status und politische Macht ab (Burke 2001).

Mit der Hinrichtung von Louis XVI. nur knappe 4 Jahre später schnitt sich die neue Ordnung von dieser Legitimationsquelle ab. Per Selbsteinsetzung wird das Parlament nun *corps souverain*, doch es beruft sich dabei auf den eigentlichen Souverän in der Demokratie, das Volk. Die Vorstellung vom politischen Körper wechselt also mit der Revolution ihren Referenzpunkt. Nicht mehr der König und seine zwei Körper waren das zentrale Herrschafts-Fantasma, sondern der neue politische Doppelkörper bestand aus Volk und parlamentarischer Volksrepräsentation, der königliche Doppelkörper wurde abgelöst durch den „great citizen body and (...) the assembly of representatives, the double body of modern political representation“ (Baecque 1997, S. 9).

Formeln wie die, dass der Nation die 'Substanz', dem Parlament aber die 'Ausübung' demokratischer Souveränität zukomme, legitimieren diese neue Doppelung politischer Herrschaft: „An die Stelle der zwei Körper, die einst im lebenden König vereinigt waren und sich bei seinem Tod sichtbar trennten, war die Teilidentität der Abgeordnetenkörper mit dem einheitlichen, unteilbaren und fortdauernden Körper getreten, durch den der neue Souverän sich seine Gesetze gab“ (Traeger 1986, S. 195). Unter den neuen Verhältnissen wurde der unsterbliche Volkskörper selber Letztquelle der politischen Macht, das Volk war neuer Souverän, während die „Volksvertretung (...) der zweite, unvergängliche Körper des Volkes“ wurde (Traeger

1986, S. 185). Wir können es dahin gestellt lassen, ob wirklich alle „großen revolutionären Momente (...) Episoden einer *Fleischwerdung*“ sind (Starobinski, zitiert nach Wolf 2005, S. 244, kursiv im Original). Es kann aber kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass dies auf die französische Revolution zutrifft: Sie ist die Episode einer Fleischwerdung des nationalen demokratischen Körpers. Es ist das Konzept eines einheitlichen Volkes, das sich während der Revolution zu inkarnieren und in seinem Parlament zu spiegeln sucht (Rosanvallon 1998, S. 38).

Der Souveränitätstransfer vom König aufs Volk, den die Hinrichtung besiegelt, wird begleitet von einem parallelen Sakraltransfer: „sacrality was still present, but now displaced from the king's single body into the collectivity of bodies in the nation“ (Hunt 1998, S. 232). Die neue Ordnung sucht Stärkung durch die Einverleibung des Königskörpers und seiner Herrschaftsattribute: „Die Revolution gründet ihre eigene Legitimität und ihren eigenen sakralen Charakter auf die Sakralität des absoluten Königs. (...) sie bemächtigt sich ihrer [der Sakralität; PM], indem sie den König abschafft und sich an seine Stelle setzt“ (Arass 1988, S. 69). Damit nimmt nun das Volk die königlichen Herrschaftsattribute in Besitz. Die Unverletzlichkeit und Heiligkeit (!) der Person des Königs, noch in der französischen Verfassung von 1791 garantiert, erstreckt sich nun zunehmend auf den neuen Souveränitätskörper, das Volk. Mit diesem revolutionären Aneignungsprozess soll „das Volk selbst mit der sakralen Aura“ ausgestattet werden, „welche die absolutistische Herrschaftstheorie dem König verliehen hatte“ (Arass 1988, S. 72).

Damit ist zunächst – wie es schon bei Rousseau heißt – das Volk als „corps souverain in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber (...) – so wie nach früherem Verständnis der Fürst – heilig und unverletzlich“ (Rousseau, zitiert nach Butzer 1991, S. 39). Die zuvor dem „Landesherrn zukommende Unantastbarkeit“ steht nun dem „neuen Träger der Souveränität – en corps souverain! – zu“ (Klein 1989, S. 562). Im Übergang zu einer repräsentativen Demokratie werden dann im nächsten Schritt die „Attribute der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Volkes als corps souverain auf die Abgeordneten als dessen Vertreter übertragen“ (Butzer 1991, S. 40) – ein Übertragungsvorgang, der Teil eines umfassenderen Prozesses ist, der prägnant als Parlamentarisierung des Gottesgnadentums bezeichnet worden ist (Müller 2003), und der die Divinisierung des neuen Souveräns in der Demokratie, des Volkes, einschließt.<sup>5</sup>

5 Jacob Taubes und Jan Assmann haben darauf verwiesen, dass politische Theologie nicht nur die Politisierung ursprünglich religiöser Begriffe und Ideen (wie bei Carl Schmitt), sondern auch die 'Theologisierung' politischer Begriffe und Ideen meinen kann. Letzteres ist auch hier gemeint, wenn auf die Heiligsprechung des demokratischen Souveräns verwiesen wird. Das heilige Volk ersetzt den heiligen König. Anhand der Geschichte des Bedeutungswandels des Sprichworts vom 'vox populi, vox Dei' ließe sich dieser Vorgang veranschaulichen.

2. Dieser Übertragungsvorgang kommt in Robespierres Ausführung zur Erklärung des Immunitätsprinzips durch die französische Nationalversammlung vom 23. Juni 1789 gut zum Ausdruck: Die „Inviolabilité est de principe qu'aucune puissance ne doit s'élever au dessus du corps représentatif de la nation; qu'aucune corps ne peut décider des destinées des représentants. (...) Si elle (la nation) pouvoit se rassembler en corps, elle se voit leur (des représentants) véritables juge“ (zitiert nach Klein 1989, S. 562). Niemand darf sich über den neuen repräsentativen Herrschaftskörper erheben. Nur die Nation selbst als oberste Instanz kann über die Anwendung der Gesetze auf den Gesetzgeber entscheiden. Doch die heilige Nation, die sich nicht selbst physisch versammeln kann,<sup>6</sup> wird vom Parlament verkörpert. Also kann nur das Parlament über die Rechtsunterworfenheit des Parlaments befinden.

Es ist in diesem Sinne, dass – wie Carl Schmitt sagt – das „Privilegium [der Immunität] (...) nur eine einzelne Folgerung aus dem repräsentativen Charakter des Parlaments“ ist (Schmitt 1989, S. 316). Die Abgeordneten vergegenwärtigen den abwesenden Souverän, den Demos. Als seine images sacrées partizipieren sie an seiner Heiligkeit und Unverletzlichkeit. Was heute in der konventionellen Formel von der Würde und dem Ansehen des 'hohen Hauses' noch seinen fernen Nachklang hat (vgl. Weng 1986), ist die Behauptung eines „degree of sanctity“ des Parlaments und der Parlamentarier (Burke, zitiert nach Leibholz 1966, S. 166), die ursprünglich mit ganz selbstverständlicher Ernsthaftigkeit geäußert wurde, weil diese Vorstellung aus dem Kontext monarchischer Legitimation zeitgenössisch so selbstverständlich war. Es ist daher auch ganz folgerichtig, wenn etwa Leibholz zur Begründung des Immunitätsprinzips nicht den ja längst obsolet gewordenen Schutz der Parlamentarier vor willkürlichen, also vor allem politisch motivierten Verhaftungen anführt, sondern die Immunität im Zusammenhang mit der „selbständige(n) politische(n) Würde der Repräsentanten“ (Leibholz 1966, S. 166) diskutiert, – wobei zu ergänzen wäre, dass diese Würde eben nicht 'selbständig', sondern abgeleitet ist. Es seien die Repräsentanten, und „auch darüber hinaus deren Entscheidungen“, in unserer Vorstellung „oft geradezu mit einem Heiligenschein umkleidet“ (Leibholz 1966, S. 175-176) – eine Heiligkeit, die das Immunitätsprinzip beglaubigt (Butzer 1991, S. 72).

Das Institut der parlamentarischen Immunität ist damit ähnlich begründet wie das Prinzip diplomatischer Immunität. Beidesmal ist die symbolische Dimension von entscheidender Bedeutung. Der Diplomat galt als l'image sacrée des Souveräns. Botschafter repräsentierten ihren Monarchen, „und zwar nicht nur, indem sie auf den abwesenden Herrscher verwiesen, sondern indem sie ihn durch ihre Anwesenheit sozusagen real darstellten“ (Paulmann 2000, S. 44). Damit partizipierten sie an seiner Heiligkeit und Unverletzlichkeit. Als persönliche Vertreter des Souveräns nehmen sie Teil an seiner dignitas, was dann eben die besonderen diplomatischen Verkehrsformen erklärt (zum Folgenden Hofmann 1998, S. 178-190): etwa das Recht,

6 Dies ist das bekannte Argument der *difficultas conveniendi* (siehe Hofmann/Dreier 1987). „the whole body of the people is too unwieldy a body to be assembled“, Harrington zitiert nach (Skinner 1978, S. 30).

mit Exzellenz angeredet zu werden, das Recht auf „einen Thronhimmel im Empfangssaal“ (Hofmann 1998, S. 180), das Recht, nach der Begrüßung den Kopf wieder zu bedecken, und natürlich die Immunität. Die Gesandten sind „imago rei“ oder Schatten des königlichen Körpers. Die Verletzung von Gesandten wird folgerichtig zwischen den Staaten zu einem anerkannten Kriegsgrund.

Die Parlamentarier stellen entsprechend den neuen Souverän, das Volk, sozusagen real dar und partizipieren damit an seiner Heiligkeit. Das geht bis zur Behauptung, die Repräsentierten lebten quasi in den Repräsentierenden, agierten durch sie: „L'essence de la représentation est que chaque individu représenté vive, délibère dans son représentant“ (zitiert nach Loewenstein 1964, S. 202, Fn. 73). Demokratie ist hier als ein politisches Theater vorgestellt, in dem das Publikum erst durch die Anschauung seiner Repräsentanten überhaupt zu einem Bewusstsein seiner selbst kommt. Das Volk, nun nicht mehr nach korporativen Ständen verfasst, sondern aus Individuen zusammengesetzt, zugleich aber im Kollektiv souveräner Träger der neuen Macht, ist wie ein Publikum: „isolated spectators (...) who formed a cohesive body only through their common experience of watching the action on the stage“ (Friedland 2002, S. 27). Der Demos – an sich – wird zum Demos – für sich – erst durch die Betrachtung seiner parlamentarischen Darstellung.<sup>7</sup>

Die Einheitlichkeit politischer Repräsentation in *einem* nicht nach Ständen differenzierten Parlament ist deswegen für Sieyes die zentrale Voraussetzung für die Etablierung einer einheitlichen Nation, erst sie macht anschaulich, was eine „als politisches Gemeinwesen [corps politique] organisierte Nation von einer ungeheuren, über zwanzigtausend Quadratmeilen verstreuten Menschenherde wesentlich unterscheidet“ (Sieyes 1975, S. 23). Die Einheit des demokratischen Souveräns konstituiert sich also erst in und vermittelt seiner politischen Repräsentation: „Il faut la représentation politique pour donner sens et corps à l'idée de nation. Seule la représentation est le peuple réuni, puisque l'ensemble des associés ne peut pas se réunir autrement“ (Sieyes zitiert nach Rosanvallon 1998, S. 50, meine Hervorhebung).<sup>8</sup> Sieyes folgt hier Hobbes: „For it is the unity of the representer, not the unity of the represented, that maketh the person one“. Erst durch die parlamentarische Repräsentation konstituiert sich die Nation, die zentrale Funktion des Parlaments lautet: „figurer le peuple, constituer la nation“ (Heurtin 1999, S. 21-62).

Die Definition des Begriffs der Repräsentation als „ein unsichtbares Sein durch ein öffentlich anwesendes Sein sichtbar machen und vergegenwärtigen“ (Schmitt 1989, S. 209) ist dann insofern zutreffend, als die Nation überhaupt erst durch ihre parlamentarische Repräsentation in die Welt kommt. „It is in this very operation [of parliamentary representation; PM] that the nation keeps its distance from itself and

7 Friedland beschreibt in seinem Buch die Gleichzeitigkeit revolutionären Wandels in den Theorien des Theaters und der politischen Repräsentation im Frankreich des späten 18. Jahrhunderts.

8 „Donc rien n'est au-dessus de la représentation, elle est le seul corps organisé“ (Rosanvallon 1998, S. 50).

by which (...) it achieves self-awareness and is *constituted* reflexively as a 'complete nation'" (Heurtin 2005, S. 266; Hervorhebungen im Original). Die Distanzgewinnung ermöglicht Selbstbewusstsein und damit erst die bewusste Konstituierung der Nation. Die parlamentarische Verdoppelung des Volkskörpers ist Voraussetzung seiner Emanzipation, denn „know yourself“ heißt: „divide yourself or be two“ (Kluxen 1963, S. 523).<sup>9</sup> Das Ziel der parlamentarischen Repräsentation des Volkes ist „to accomplish a reflection of the authority of sovereignty on itself, a reflection which, properly speaking, constitutes it“ (Heurtin 2005, S. 769). Oder in einer anderen Wendung der beliebten *caput – corpus* Metaphorik: Erst durch die parlamentarische Repräsentation gibt sich der Gesellschaftskörper einen Kopf – „Voilà comment le corps social vient à se donner une tête“ (Sieyes, zitiert nach Heurtin 2005, S. 766, Fn. 42). Die politischen Akteure im Parlament, auf diese Weise Geburtshelfer des politischen Volkskörpers, partizipieren dadurch aber auch an seinen Souveränitäts- und Sakralattributen.

3. In der englischen Entwicklung parlamentarischer Immunität, die auf ältere Rechtsschichten zurückgeht, finden wir hingegen noch tatsächlich Elemente der mittelalterlichen Vorstellung von der parlamentarischen Teilhabe am königlichen Körper, die auch der Diplomatenimmunität ursprünglich zugrunde liegt. Auch hier steht nicht der Schutz der Parlamentarier vor monarchischer Willkür, also vor allem vor willkürlichen Verhaftungen, im Zentrum, wie oft unter Verweis auf Blackstones *Commentaries on the laws of England* gemeint wird (vgl. Butzer 1991). Vielmehr leiten sich die Parlamentsprivilegien, darunter das Immunitätsprivileg, aus der ursprünglichen Funktion des Parlaments als *high court*, also aus der Funktion als königliches Gericht ab (Hatschek 1905, S. 420-421). Das Gericht ist aber in der mittelalterlichen Verfassungsdoktrin in einem ganz buchstäblichen Sinne eine Fortsetzung des Königskörpers, seine 'rechte Hand'.

In diesem Zusammenhang ist nun der Hinweis auf die königlichen Ehrenrechte tatsächlich angebracht, denn der besondere strafrechtliche Schutz des Königs erstreckte sich auch auf alle „Stellvertreter des Königs“ (Hatschek 1905, S. 651), und als solche waren die Richter explizit aufgeführt. In den Richtern war der König unmittelbar persönlich anwesend: „his majesty is always present in all his courts“ (Blackstone, zitiert nach Leibholz 1966, S. 39, Fn. 1). Richter wurden „mit einem Spiegel verglichen, in dem des Königs Bild, nicht das der Gerechtigkeit erscheint“ (ebd.). Angriffe gegen diese Stellvertreter des Königs werden wie Angriffe gegen den König selbst als Hochverrat bestraft. Das britische Parlament ist also in diesem Sinne körperliches Adjunkt des Königs, das französische Parlament hingegen im ganz wortwörtlichen Sinne Volksvertretung.

9 Das ist die andere, seltener angesprochene Seite der These, das Parlament müsse ein Spiegel der Nation sein. Das Parlament soll eben nicht nur in seiner Zusammensetzung die soziale Zusammensetzung der Gesellschaft widerspiegeln, sondern in dem Parlament soll sich die Nation auch erkennen können.

Aus diesen grundsätzlich verschiedenen historischen Herleitungen der parlamentarischen Verfassungsrolle erklären sich dann auch die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Immunitätsrechten, die bei näherer Betrachtung auffallen. Der Immunitätsschutz der britischen Abgeordneten ist Teil des zu Beginn eines jeden Parlaments neu proklamierten *parliamentary privilege* (Hatschek 1905, S. 651-652; Loewenstein 1967, S. 269-290). Sie werden vom Speaker gegenüber dem König oder der Königin beantragt und von diesem bzw. dieser gewährt, ebenso wie auch die Bestätigung des gewählten Speakers vom König gefordert und von ihm gewährt wird. Der König erkennt also das Parlament und seine Organe für die Parlamentszeit sozusagen als eigene politische Körperteile an.<sup>10</sup> Das *parliamentary privilege* ist also auch heute noch an den König gebunden, er ist die letzte Rechtsquelle, die Parlamentsouveränität ist der monarchischen Souveränität nachgebildet (Loewenstein 1967, S. 61-74).

Dies ist eine in der französischen Entwicklung vollständig unvorstellbare Konstruktion. Hier kommt das Immunitätsprivileg dem demokratischen Souverän unmittelbar und ohne jede Einschränkung zu, ist daher auch von ihm revozierbar. Hingegen ist die Immunität der britischen Abgeordneten nicht aufhebbar. Der König legitimiert die ganze *session* und das komplette *parliament* (als Legislaturperiode; siehe unten), beginnend mit dem *summoning* des Parlaments, endend mit der *dissolution*. Damit ist die parlamentarische Immunität ein zwar zeitlich auf den parlamentarischen *term* begrenzter, aber dafür unwiderruflich gewährter Schutz. In Frankreich hingegen, und so auch in den anderen Ländern des Kontinents, sind die parlamentarischen Privilegien aus der Volkssouveränität abgeleitete und daher durch das Volk, also die Volksvertreter auch prinzipiell revozierbare Privilegien.<sup>11</sup> In England ist der Immunitätsschutz britischer Members of Parliament nicht nur nicht revozierbar, die sogenannten Indemnity Acts erlauben es dem britischen Unterhaus zudem, einen

10 Die parlamentarischen Privilegien beruhen auf custom, sind nicht statuarisch festgeschrieben und werden zu Beginn eines jedes Parlaments neu gewährt. Der Lord Chancellor antwortet auf den entsprechenden Antrag des Speakers: „Her Majesty most readily confirms all the rights and privileges which have ever been granted to or conferred upon the Commons, by Her Majesty or any of Her Royal Predecessors“.

11 „if a representative 'is not revocable he is not a representative'“ (Cowans 2001, S. 48). Warum aber, so stellt sich die Frage, hebt das Parlament die Abgeordnetenimmunität auf, warum gibt es kein Recht zur Abberufung von Parlamentariern durch ihren Wahlkreis? Hier zeigt sich die inhaltliche Nähe zwischen der Immunitätsfrage und der Diskussion über das imperative Mandat. Dem Wahlkreis konnte innerhalb der herrschenden französischen Verfassungsinterpretation deshalb kein Recht auf Abberufung zugestanden werden, weil der Abgeordnete mit seiner Wahl nicht mehr einen Wahlkreis, sondern die gesamte Nation repräsentiert – erneut eine dieser metaphysischen Verwandlungen, die im Zentrum der neuen 'rationalistischen' Ordnung steht. In der Verfassung von 1791 ist explizit festgelegt: „Les représentants nommés dans les départements ne seront pas représentants d'un département particulier, mais de la nation entière, et il ne pourra leur être donné aucun mandat“ (zitiert nach Brasart 1988, S. 56). Damit kann auch nur die versammelte nation entière, also das Parlament, über die Immunität und Abberufung von Parlamentariern entscheiden.

vom Parlament oder von Regierungsmitgliedern begangenen Gesetzesbruch nachträglich straffrei zu stellen oder „gesetzlich ungeschehen“ zu machen, ebenso wie Unterhausmitgliedern, die an sich gesetzlich gehindert wären, ihr Mandat wahrzunehmen, dies doch zu ermöglichen und auch ihre „Wahl selbst nachträglich zu legalisieren“ (Loewenstein 1967, S. 68).

Erneut zeigt sich, dass im britischen Kontext eine Vorstellung delegierter Macht fehlt, vielmehr leitet sich das *parliamentary privilege* aus einer Selbstherrlichkeit des Parlaments ab, die dem König abgeschaut und von ihm abgeleitet ist. Im Wesen der britischen Parlamentssoveränität liegt es, „daß sie nicht nur unteilbar und unbegrenzt [ist], sondern daß sie gleichfalls dem Parlament originär zusteht und nicht etwa durch Delegation vom Volk abgeleitet ist“ (Loewenstein 1967, S. 66). In Frankreich hingegen ist die Deklaration parlamentarischer Immunität der erste Schritt im sukzessiven Prozess des Souveränitäts- und Sakraltransfers vom König auf das Volk, den die Revolution vollzieht. Bei der Immunitätsklärung des Parlaments am 23. Juni 1789 ging es zunächst um einen ersten Emanzipationsakt des Parlaments gegenüber dem König, der umso leichter zu erreichen war, als er ganz allein in parlamentarischer Deklarationsautonomie lag. Dieser Emanzipationsakt verweist schon auf die neue demokratische Legitimierungsquelle – die Nation, deren repräsentativer Körper das Parlament selber ist. Die symbolische Zielrichtung lässt sich auch daran erkennen, dass die Verletzung der parlamentarischen Immunität nun, wie auch zuvor ein Angriff auf den Königskörper, als Hochverrat bestraft wurde.

### *III. Die parlamentarische Puppe kann sprechen! – parlamentarische Publizität*

1. Der britisch-französische Vergleich lässt auch die erstaunliche Regelung besser verstehen, die in England bis ins 19. Jahrhundert die Nicht-Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen sicherte (Hatschek 1905, S. 418-420; Wirsching 1990; Schwarte 2005; Loewenstein 1967, S. 280-281; Leibholz 1966, S. 181; Habermas 1990, S. 126-128; Kissler 1989; Loewenstein 1923, S. 105-107; Redlich 1905, S. 280-292).

Diese Regelung ermöglichte einerseits die Nicht-Öffentlichkeit durch den Ausschluss von 'Fremden' aus dem House of Commons, ein Verbot, das bis 1875 von Session zu Session erneut ausgesprochen wurde und auf das sich jeder Abgeordnete mit einem 'I spy strangers' Ausruf berufen konnte. Nicht-Öffentlichkeit bezog sich aber auch und vor allem auf das Verbot, über die Debatten des House of Commons in der Presse zu berichten. Dieses Arkanprinzip fällt 1771, nicht durch Gesetzesänderung, sondern durch Duldung der eigentlich weiterhin gesetzeswidrigen Praxis der Presse. Bis 1790 ermöglicht auch eine weit gefasste libel-Bestimmung, die jede Veröffentlichung verbot, die den 'öffentlichen Frieden verletzte', die Verfolgung der Presse durch das House of Commons (Melton 2001, S. 32). Eine wörtliche Wieder-

gabe von Debatten des Hauses wird erst 1802/3 zugelassen, und dann auch nur, wenn das Parlament die Berichterstattung selbst autorisiert. Vor 1771 wurden in den Veröffentlichungen des Ober- und Unterhauses wie in einem Gerichtsprotokoll jeweils nur die Sitzungen knapp protokolliert, ohne eine Wiedergabe der parlamentarischen Debattenbeiträge, während die Presseberichterstattung verboten war (Hatschek 1905, S. 418-419).<sup>12</sup> Seit 1803 berichtet der Hansard als privates Publikationsorgan die Parlamentsdebatten des House of Commons (Hatschek 1905, S. 418-419). Erst 1840 im Parliamentary Papers Act wird die Debattenveröffentlichung auch anderen Zeitungen erlaubt, solange die Veröffentlichung nicht 'in böswilliger Absicht' erfolgt. Und überhaupt erst 1971 (!) erklärt das House of Commons die prinzipielle Verbotsregel hinsichtlich der freien Berichterstattung über die Parlamentsdebatten für ausgesetzt (wenn auch immer noch nicht endgültig abgeschafft).

Dies steht in einem eklatanten Widerspruch zu dem in den gängigen Demokratie-Textbüchern postulierten, vielen Autoren geradezu als zwingend erscheinenden Zusammenhang zwischen parlamentarischer Repräsentation und Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen (Leibholz 1966, S. 177-181; Manin 1997, S. 167-175; Habermas 1990). Man kann das britische Publizitätsverbot daher nicht als „atypische[n], auf besondere Umstände zurückzuführende[n] Fall, der die grundsätzliche Richtigkeit“ des behaupteten Zusammenhangs „nicht in Frage zu stellen vermag“ (Leibholz 1966, S. 181), abtun. Und auch die Einlassung Loewensteins, die „in Westminster versammelte Honoratiorenelite“ hätte ein Interesse gehabt, „die Öffentlichkeit und ihre Wähler nicht allzusehr hinter die Kulissen sehen zu lassen“ (Loewenstein 1967, S. 280), ist alles andere als eine befriedigende Erklärung für das erstaunliche britische Publizitätsverbot, sondern führt lediglich die Unterschiede zur kontinentalen Rechtsentwicklung nochmals besonders vor Augen.<sup>13</sup> Es bleibt der überraschende Befund, dass in der britischen Entwicklung das für jede Demokratietheorie so zentrale Öffentlichkeitsgebot parlamentarischer Deliberation sich erst

12 Eine bezeichnende Ausnahme von diesem Publizitätsverbot machten die parlamentarischen Reden des Königs, genauso wie die königlichen Erklärungen und die Entschlüsse des Privy Councils, die in der *London Gazette* wörtlich berichtet wurden (siehe Hanson 1967, S. 84).

13 Überzeugender sind die Hinweise bei Hatschek (1905, S. 419, Fn.1) und bei Loewenstein (1923, S. 105), dass es sich bei der Nicht-Öffentlichkeit der Verhandlungen womöglich um einen Emanzipationsakt des Parlaments gegenüber dem König gehandelt haben mag. Dieser wird dann später als Maßnahme zum Schutz der parlamentarischen Autonomie gegenüber erpresserischem Druck aus den Wahlkreisen uminterpretiert. Der für die Demokratie so zentrale Kommunikationsnexus zwischen Volk und Volksvertretung (Manin 1997) ist in der britischen Diskussion zunächst nur als Korruptionsnexus denkbar: die Nicht-Öffentlichkeit der Parlamentsdebatten wird schließlich auch als Maßnahme gegen die Erpressbarkeit der Abgeordneten begründet. Interessanterweise ist das identische Argument in der französischen Debatte genau umgekehrt gewendet. Es ist die Publizität der Parlamentsverhandlungen, die als Schutzmechanismus, als „contrepoison d'une infâme corruption“ wirken soll (Heurtin 1999, S. 22).

sehr viel später als in Frankreich durchsetzt, wo das Publizitätsgebot aus dem Prinzip der Volkssouveränität folgt und mit der französischen Revolution etabliert wird.

Natürlich ist die Presseberichterstattung über das britische Parlamentsgeschehen seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts umfangreich, die englische Presse selbst hoch entwickelt, die Zeitungen sind weit verbreitet und die Zensurbestimmungen schon im 18. Jahrhundert sehr liberal (Melton 2001, S. 27-33; vgl. für viele Wirsching 1990, S. 77-85). Hier geht es mir eher um das in den publizitätsfeindlichen Parlamentsregeln zum Ausdruck kommende Verständnis vom Verhältnis zwischen Parlament und Öffentlichkeit. Dieses beruht gerade nicht auf demokratischen Prinzipien, und daher erscheint es auch problematisch, den Versuch einer „Entzifferung des normativen Sinns bestehender (demokratischer; PM) Institutionen“ ausgerechnet am britischen Fall exemplarisch durchführen zu wollen (Habermas 1990, S. 42). Vielmehr wird in der britischen Diskussion ausdrücklich davor gewarnt, dass eine freie Parlamentsberichterstattung durch die Presse die Verfassung in eine „entirely democratic one“ verwandeln könnte (Wirsching 1990, S. 84). Im zeitgenössischen Verständnis entspricht die britische Verfassung dem aristotelischen Ideal einer Mischverfassung aus Monarchie (König), Aristokratie (House of Lords) und Demokratie (House of Commons).<sup>14</sup> Von der freien Parlamentsberichterstattung wird

14 Auch aus diesem Verfassungsverständnis erklärt sich, dass die Repräsentativität des House of Commons selber in der britischen Diskussion nicht als gravierendes Problem erschien, sollte doch die Repräsentation der gesellschaftlichen Interessen aus dem Verfassungsensemble von König, Ober- und Unterhaus resultieren. Die Verletzungen des demokratischen Gleichheitsprinzips durch das britische Mehrheitswahlrecht schienen u.a. auch deswegen als weniger problematisch. Während in der französischen Diskussion die Vorstellung, die legislative Versammlung „should be an exact portrait, in miniature, of the people at large, as it should think, feel, reason and act like them“ (Pitkin 1967, S. 60), von zentraler Bedeutung ist und sich daher auch schon früh eine detaillierte Wahlrechtsdiskussion entwickelt, bleiben solche Überlegungen der britischen Debatte bis ins 20. Jahrhundert eher fremd.

Die Vorstellung von der parlamentarischen Miniatur als möglichst getreuer parlamentarischer Nachbildung des souveränen Volkes postuliert z.B. Poincaré: Das Parlament solle „the most exact possible image of the country“ sein (Pitkin 1967, S. 61). Nach Bluntschli soll der legislative Körper eine „condensation of the component parts of the People, as well as of the People as a whole, according to their actual relationships“ darstellen (zitiert nach Pitkin 1967, S. 60-62). Oder in einer anderen Formulierung: Le parlement „doit refléter l'anatomie entière de la société“ (Rosanvallon 1998, S. 22). Das adäquate Mittel zur getreu proportionalen Abbildung ist die demokratische Verhältniswahl, durch sie bilden sich „dans un parlement les traits caractéristiques de la société“ ab (ebd.). Als eine maßstabsgetreue Nachbildung des Demos muss das Parlament nach Mirabeau für die Nation das sein, „ce qu'est une carte réduite pour son étendue physique; soit en partie, soit en grand, la copie doit toujours avoir les mêmes proportions que l'original“ (ebd.). Mit gleichem Tenor legt Sieyes das Gewicht auf 'just correspondance' und 'true proportion' als den zentralen Prinzipien der parlamentarischen Repräsentation, als diejenigen Prinzipien, die zwischen realem und politischem Körper Bildtreue garantieren (Baecque 1997, S. 97).

Es ist bezeichnend, dass eine anspruchsvolle akademische Diskussion über diejenigen Wahlregeln, die die getreueste parlamentarische Repräsentation des Volkes gewährleisten, in Frankreich mit Borda, Laplace, Condorcet und anderen zu verzeichnen ist, während bis

befürchtet, sie könne die Gewichte gefährlich zugunsten des demokratischen Elements verschieben.

2. Somit steht die britische Regelung der französischen Entwicklung diametral gegenüber (vgl. Baker 1990; Cowans 2001; Melton 2001, S. 55-77). In Frankreich setzt sich die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen, die schon bei Einberufung der Generalstände 1789 verwirklicht wird, bewusst ab von der absolutistischen Praxis. In der absolutistischen Verfassungspraxis war der König die einzige öffentliche Person (Baker 1990, S. 169-171; Melton 2001, S. 45-48), die Parlamente als beratende Institutionen sind insoweit 'öffentlich', wie sie dem König berichten und an seinem Ratschluss teilnehmen, während die parlamentarischen 'Remonstranzen' nie veröffentlicht, noch nicht einmal zwischen den verschiedenen Parlamenten bekannt gemacht wurden. Regieren gehörte zum 'secret du roi' (Baker 1990, S. 170). Mit dieser Praxis bricht die Versammlung der Generalstände ganz bewusst, mit besonderer Radikalität dann die Nationalversammlung.

Schon im Revolutionsjahr gründet sich *Le Moniteur*, der – fusioniert mit dem Bulletin der Assemblée Nationale – ab August 1789 eine vollständige wörtliche Dokumentation der Parlamentsdebatten bietet und sogar Anstrengungen unternimmt, die Frühphase der Revolution seit dem Frühjahr des Jahres mit den Verhandlungen der Generalstände im Wortlaut zu rekonstruieren. Die *Archives Parlementaires* decken ebenfalls die Parlamentsdebatten seit Beginn der Revolution ab. Die heute übliche Praxis der stenographischen Protokollierung der Reden im Parlament geht auf die Assemblée Nationale zurück, in der erstmals 12 bis 15 'Logotachygraphen' im zweiminütigen Wechsel die parlamentarischen Debatten aufzeichnen, deren Wortlaut dann am nächsten Tag bereits in einer halboffiziellen Parlamentsveröffentlichung, dem *Journal logographique*, später umbenannt in *Le Logographe*, gedruckt wird (vgl. Gardey 2005; Brasart 1988, S. 185-187). Im Gegensatz hierzu erfolgt in England erst 1878 (!) eine Subventionierung des *Hansard* durch das House of Commons, um „eigene Stenographen im Parlament zu erhalten“ (Hatschek 1905, S. 418-419, Fn. 2). Immer wieder beschließt die französische Assemblée nach großen Reden, diese sofort in den Druck zu geben und im ganzen Land, mit einer festen Zahl von Kopien pro Department, zu verteilen.

in die Mitte des 19. Jahrhunderts die bekannten Verzerrungseffekte des Mehrheitswahlrechts in der britischen Diskussion als nicht sonderlich problematisch angesehen werden (McLaren Carstairs 1980, S. 175 ff., 189 ff.; Rosanvallon 1992). Es dauerte bis 1857, bis Thomas Hares Schrift 'The Machinery of Representation' die britische Diskussion über die Proportionalität der Wahlregeln – wenn auch ohne sichtbaren Erfolg – erstmals anstößt (Hart 1992). Der konkrete Auslöser der Schrift ist jedoch eher das Versagen des Mehrheitswahlrechts bei der Auslese der parlamentarischen Elite als Verzerrungen in der parlamentarischen Abbildung des Wahlvolks (Hart 1992, S. 25-26; McLaren Carstairs 1980, S. 193-194). Es passt ins Bild, dass in der englischen Diskussion – besonders prominent bei Bagehot – dann auch eher die Bildung und Unterstützung einer Regierung anstatt die Repräsentation des abwesenden Volkes als der Primärfunktion des Parlaments betont wird.

Die Architekten, die beauftragt sind, für die Assemblée Nationale einen neuen Sitzungssaal zu entwerfen, versuchen sich hinsichtlich der Größe der Besuchertribünen wechselseitig zu übertreffen. Gisors will Raum für 1.400, Vignon für 2.500 Zuschauer schaffen (Schwarte 2005, S. 791), Robespierre schließlich träumt von einer Besuchertribüne für 12.000 Besucher (Loewenstein 1964, S. 210; Friedland 2002, S. 283), während das britische House of Commons überhaupt erst beim Umbau nach 1834 eine Berichterstattertribüne erhält. Sieyes imaginiert ins Unendliche verlängerte Parlamentsränge und Besuchertribünen, und das Mittel zur Erweiterung des Zuschauerkreises „à tous ceux qui sont derrière (les spectateurs), à l'ensemble de la nation“ ist die Parlamentsberichtserstattung (Heurtin 1999, S. 48-49). Eine Regelung wie die britische, die den Ausschluss von 'strangers' ermöglicht, findet sich in Frankreich selbstverständlich nicht. Als der Abgeordnete Moulet in der Versammlung des Dritten Standes anlässlich der Debatte über einen Brief des Königs den Ausschluss von 'Fremden' beantragt, provoziert das eine vehemente Polemik: „Des étrangers! En est-il parmi nous? L'honneur que vous avez reçu d'eux lorsqu'ils vous ont fait nommer députés vous fait-il oublier qu'ils sont vos frères et vos concitoyens?“ (zitiert nach Brasart 1988, S. 30-31). Brasart resümiert: Wie zahlreich auch diejenigen waren, die nachfolgend die Konsequenzen bedauerten, niemand stellte je wieder das Prinzip der Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen infrage (Brasart 1988, S. 31). Die Constitution garantierte in Artikel 32 sogar ein Petitionsrecht, das persönlich im Parlament wahrgenommen werden konnte. Während noch 1826 die Diskussionen im House of Commons als „private and not to be published“ bezeichnet wurden (Schwarte 2005, S. 790), war die parlamentarische Öffentlichkeit zentrales Legitimationselement der neuen französischen Ordnung.

Die markanten Unterschiede in der Herstellung parlamentarischer Öffentlichkeit zwischen dem seit langem schon parlamentarisierten England auf der einen und dem revolutionären Frankreich auf der anderen Seite sprechen dagegen, das Entstehen eines 'Publikums an politisch rasonierenden Privatleuten' mit der Ausbildung eines Wirtschaftsbürgertums in Verbindung bringen zu wollen (so Habermas 1990). Zumindest was das Entstehen einer *parlamentarischen* Öffentlichkeit anbetrifft, scheint ein solcher Prozess weniger mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand eines Landes als vielmehr im Kontext seines 'verfassungspolitischen Entwicklungsstandes' erklärt werden zu können. Und hier stellten sich für das französische Prinzip der Volkssouveränität ganz andere Probleme als für das britische Prinzip der Parlamentssouveränität. In England ging es eben nicht um die Etablierung eines politischen Kommunikationszusammenhangs zwischen Parlament und Gesellschaft, zwischen Repräsentanten und Repräsentierten, sondern um die Frage, wo der angemessene Ort für eine kritische Betrachtung des Regierungshandelns war. Die Vertreter eines strikten Publizitätsverbots im House of Commons argumentierten ganz im Sinne der alten secret-du-roi-Doktrin, dass der richtige Platz für die Diskussion jeglicher Beschwerden das Parlament und nicht die Presse sei (Hanson 1967, S. 2). Die

parlamentarischen Verhandlungen aber sollten – gemäß der Vorstellung der ‚gerichtlich-geheimrätlichen‘ Funktion des Parlaments – nicht öffentlich sein.<sup>15</sup>

3. Daher scheint viel eher Frankreich als England als das Land, an dem das Entstehen einer modernen politischen Öffentlichkeit exemplarisch studiert werden kann. Keith Baker hat in seiner Auseinandersetzung mit Habermas’ historischer Rekonstruktion der Entstehung moderner Öffentlichkeit betont, dass Öffentlichkeit als eine politische und nicht als eine soziologische oder sozio-ökonomische Kategorie zu verstehen ist (Baker 1992, S. 192). In der neuen Vorstellung demokratischer Volkssouveränität war Öffentlichkeit zwingend erforderlich, das Parlament war schließlich *porte parole* und *mouthpiece* des souveränen Volkes. In Großbritannien hingegen hatte das Parlament die *verfassungsrechtliche Stellung* eines königlichen Rates und Gerichts, und es hatte die *politische Funktion* der ‚konstitutionellen Disziplinierung‘ des Königs; das Parlament war institutioneller Garant des Ausgleichs des Hofes mit den „ökonomisch-politisch ausschlaggebenden Schichten im Staat“ (Loewenstein 1923, S. 87). Beide Funktionen ließen die Publizität parlamentarischer Verhandlungen nicht zwingend notwendig erscheinen.

Dem gegenüber war die französische Rechtsentwicklung in Fragen der parlamentarischen Publizität von ganz anderen Überlegungen geleitet, die sich mit der Etablierung des Prinzips der Volkssouveränität nahezu zwangsläufig ergaben. Noch 1787 konnte mit der gängig-eingängigen Körperanalogie gegenüber den vielen Forderungen nach Einberufung der Generalstände eingewandt werden, dass das Parlament eher ein Ort der Interessendivergenz und der Konfliktintensivierung sei als ein Ort einheitlicher politischer Willensbildung. Wer oder was würde garantieren können, dass sich 500 oder 600 Abgeordnete auch in der Sache einig würden – eine Frage, die sich im Fall eines einzelnen königlichen Souveräns nicht stellte. Der Einwand gegen die Einberufung der Generalstände lautete: Der Souverän „doit avoir partout *un oeil, une oreille, une bouche*“ (zitiert nach Rosanvallon 1992, S. 208; meine Hervorhebungen). Eine parlamentarische Versammlung mit ihren hunderten Augen, Ohren und Mündern führe hingegen nur ins Chaos und in die Uneinigkeit, statt zu einheitlicher politischer Willensbildung (siehe ebd.).

In den Verteidigungslehren der neuen demokratischen Ordnung wurde dieser Einwand unter Rekurs auf die identische Körpermetaphorologie gewendet. Die Rednertribüne des Parlaments wird zum Mund, durch den die Stimme des Volkes vernehmbar wird, und das Volk, „*que ne peut parler, ne peut agir que par ses représentants*“ (Loewenstein 1964, S. 207, Fn. 94), hört auf diese Weise erstmals seine ei-

15 Die Öffentlichkeitsscheu des House of Commons wirkt bis heute nach, was deutlich wird, wenn man sich die extrem langwierige Auseinandersetzung über die Radio- bzw. Fernsehübertragung der Parlamentsdebatten vergegenwärtigt (House of Commons Information Office 2003). Fernsehübertragungen wurden nach einer langen, 1965 begonnenen Debatte erstmals 1989 zugelassen. In Frankreich und Deutschland begann die Fernsehübertragung in den 1950er Jahren. Die Radioübertragung der Debatten wurde in Großbritannien in den 1920er Jahren erstmals beantragt, und 1969 erstmals praktiziert!

gene Stimme. Es ist dies das zentrale parlamentarische Publizitätsprinzip und der demokratische Kommunikationsnexus, die mit der französischen Revolution in die Welt kommen und die die demokratische Delegationskette von den Wählern über die Abgeordneten bis hin zur Regierung vervollständigen mit der Kommunikationskette vom Parlament zurück zum Elektorat. Die Tribüne der Nationalversammlung wird zum „bouche ouverte de l'esprit humaine“ (Julliard 1996, S. 462), – das Parlament reiner Resonanzboden der Meinung des herrschenden Volks, „the faithful echo of the voices of the people“ (Pitkin 1967, S. 61), von Volkes Stimme, die es aber stellvertretend überhaupt erst artikuliert. Das Parlament ist ein Sprachrohr, aus dem Volkes Stimme und Gottes Flüstern zu vernehmen sind: „La Convention a toujours ployé au vent; mais ce vent sortait de la bouche du peuple et était le souffle de Dieu“ (zitiert nach Starobinski 1995, S. 464).

Das Volk spricht unmittelbar in Wahlen, die über die Zusammensetzung des Parlaments entscheiden. Im Parlament spricht das Volk mittelbar, durch die gewählten Abgeordneten, es lässt sie für sich und zu sich sprechen, bis es in der nächsten Wahl darüber entscheidet, wer in Zukunft für das Volk sprechen darf, wer sagen darf, was es hören will. In diesem Rahmen ist Publizität essentiell, Nicht-Öffentlichkeit unvorstellbar, denn nur in dem Parlament wird die Stimme des Volkes hörbar, des politischen Souveräns in der Demokratie: „le vœu national comme s'il pouvait être autre chose que le vœu des représentants de la nation, comme si la nation pouvait parler autrement que par ses représentants“ (Loewenstein 1964, S. 206, Fn. 93). In und mit dieser öffentlichen Stimme des politischen Körpers konstituiert sich die Einheitlichkeit des leiblichen Volkskörpers. Diese Stimme *muss* daher öffentlich und laut vernehmbar sein.

#### IV. *Le parlement ne meurt jamais? – parlamentarische Diskontinuität*

1. Die neue Hinrichtungsmethode, die sich mit der französischen Revolution als Standard etabliert, die Guillotinerung, gibt 1795 Anlass für einen medizinischen Streit (siehe hierzu Arass 1988, S. 52-66, dessen Darstellung ich folge). Die zentrale Streitfrage lautet, ob der Tod durch die Guillotine sofort eintritt oder ob der abgeschlagene Kopf noch eine gewisse Zeit weiter bei Bewusstsein bleibt, ob also in einem „vom Rumpf abgetrennten Kopf die Empfindungsfähigkeit, die Persönlichkeit, das Ichbewußtsein noch einige Zeit lebendig bleiben und der am Hals erlittene Schmerz noch nachwirkt“ (zitiert nach Arass 1988, S. 54). Vertreter der Überlebens-These argumentierten wie folgt: Sitz der Empfindungsfähigkeit ist das Gehirn, und selbst bei geringer oder unterbrochener Blutversorgung des Gehirns bleibt diese Empfindungsfähigkeit noch eine Zeit lang – geschätzte 15 Minuten – erhalten. Dass die abgeschnittenen Köpfe im Korb auf dem Schafott nicht schreien, liege alleine daran, dass die Lunge keine Luft mehr zum Kehlkopf schicken kann (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: 'The Blood of the Murdered crying for Vengeance' (Gillray)



Das war eine schreckliche Vorstellung von abgetrennten Köpfen, die sich noch eine geraume Zeit ihres eigenen Todes (buchstäblich:) schmerzhaft bewusst sind – eine grauenvolle Vorstellung vom „Unging des erlebten Totseins“ (Arass 1988, S. 55). Aus der Sicht dieser Überlebensstese war die Guillotine nicht das Instrument modern-aufgeklärten, rationellen und egalitären Tötens, sondern eine Alptraummaschine. Sie gebärt etwas „Monströses: eine[n] fühlenden Kopf ohne Körper, der nur eines denken kann: 'Ich denke, aber ich bin nicht mehr'“ (ebd.).

In der Debatte um die Überlebensstese stehen sich zwei medizinische Lehrmeinungen gegenüber, die man unschwer als royalistisch bzw. republikanisch identifizieren kann. Auf der einen Seite findet sich eine Theorie dreier menschlicher Lebenskräfte, der moralischen, der intellektuellen und der animalischen Kraft, die jeweils an einem bestimmten Ort im Körper zu lokalisieren, aber im „Haupt, dem obersten Organ, alle drei vereint seien“ (ebd., S. 63). Auf der anderen Seite argumentierte eine 'republikanische' Körperlehre mit Erkenntnissen neuerer Kreislauftheorien. Zentrales Argument war das der einen Lebenskraft, die über den ganzen Körper verteilt sei (Arass 1988, S. 60): „Das Ich existiert nur im Ganzen“ (ebd., S. 61). Im Streit über die These vom Überleben des abgeschlagenen Kopfes und vom

'Ungding des erlebten Totseins' bejahte die royalistische Theorie und verneinte die republikanische Lehre eine solche Möglichkeit. Für letztere war der Schnitt durch den Hals des Königs endgültig, unumkehrbar, und hatte sofortige Wirkung. Für sie gab es nach dem 21. Januar 1793 kein Nachleben der Monarchie, auch wenn die Revolutionäre zunächst noch das unmittelbare Nachleben des Königskörpers fürchteten. Die weiträumige Absperrung des Schafotts bei der Hinrichtung von Louis XVI. war auch Ausdruck der Furcht, dass „das abgeschlagene Königshaupt zu sprechen beginnen könne, dass der König vielleicht wirklich niemals stürbe“ (Sennett 1997, S. 376).

Unschwer erkennbar ist die Korrespondenz zwischen medizinischen Lehren und politischen Ordnungsvorstellungen. In der royalistischen Perspektive spiegelt sich die Vorstellung einer Ständeordnung wider, in der der König als (Ober-)Haupt eines politischen Körpers die Einheitlichkeit einer in drei Stände untergliederten Nation sichert. In der republikanischen Perspektive lag die Betonung auf dem Körperganzen, auf dem einheitlichen Kreislauf, der alle Körperteile gleichermaßen durchströmte, am Leben erhielt und dabei keinen Teil privilegierte. In zweifacher Weise forderte die These von den die Enthauptung überlebenden Köpfen die neue Republik heraus. Zum einen unterminierte sie den aufklärerischen Anspruch, der mit der neuen rationalen Tötungsmaschine der Revolution, der Guillotine (*rasoir national*), verbunden war. Statt des proklamierten ritualfreien Fortschritts, den die Guillotine gegenüber den im wörtlichen Sinne spektakulären Hinrichtungsmethoden des *ancien régime* zu verwirklichen behauptete (Dülmen 1995; Foucault 1994), gebar der revolutionäre Vernunftkult offensichtlich den reinen Alptraum: die noch fortlebenden, stumm schreienden Totenköpfe. Zum anderen implizierte die eindeutige Hierarchisierung des Körpers, auf der die Überlebensthese basierte, dass zwar ein Kopf einen Körper, aber nicht umgekehrt auch ein Körper einen Kopf überleben könnte. War also die neue kopf- bzw. königslose Ordnung überhaupt überlebensfähig? War sie nicht nur eine Missgeburt? Konnte eine „so erlauchte Hierarchie“ wie der Staat „kopfflos (*acefala*) sein, als sei sie ein Monstrum“ (frei zitiert nach Bagliani 1997, S. 146)?

In Blackstone's *Commentaries on the laws of England* finden wir die vor-moderne Vorstellung von der Zeitstruktur parlamentarischer Herrschaft prägnant zusammengefasst. In dieser Vorstellungswelt kann das Parlament nur durch den König legitimiert sein, und es ist daher in seiner Zeitstruktur direkt an den Königskörper gebunden. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang Blackstones Unterscheidung zwischen dem 'zivilen' und dem 'natürlichen' Tod des Parlaments. Der zivile Tod des Parlaments tritt automatisch am Ende der gesetzlich vorgegebenen Legislaturperiode oder durch königlichen Auflösungsbeschluss ein: „a dissolution is the civil death of the parliament“. Das, was Blackstone hingegen den natürlichen Tod des Parlaments nennt, fällt mit dem natürlichen Tod des Königs ineins, denn wenn der König starb, als derjenige „considered in law as the head of the parliament, (*caput, principium, et finis*) (...), the whole body was held to be extinct.“ Das Parla-

ment bezog also seine Legitimation direkt vom König, wurde als Teil des politischen Körpers verstanden, dessen Kopf der König darstellte (Manow 2004). Damit war auch der parlamentarische Turnus an den König gebunden.

Erst 1867, im *Representation of the People Act*, wurde in England die automatische Parlamentsauflösung (innerhalb von 6 Monaten) beim Monarchentod als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben (Beyme 1970, S. 854), praktisch bedeutsam war sie zuletzt 1837 gewesen beim Wechsel von William IV. zu Queen Victoria. Länger, bis ins 20. Jahrhundert hinein, hält sich die Praxis, dass die Regierung bei einem Thronwechsel zurücktritt oder doch ihre Demission zumindest beantragt.<sup>16</sup> Bis heute hält in England der Tod des Königs oder der Königin den Wahlkalender für 2 Wochen an, wenn der Tod zwischen das Ende des alten Parlaments und die Wahl des neuen fällt (Gay/Randall 2001, S. 7). Stirbt der Monarch während der Legislaturperiode, wird ein nicht tagendes Parlament sofort einberufen, damit die Parlamentarier auf den neuen König vereidigt werden können. Auch hier wird deutlich, dass die parlamentarische Legitimität und damit auch die parlamentarische Zeitstruktur an den König gebunden bleiben.

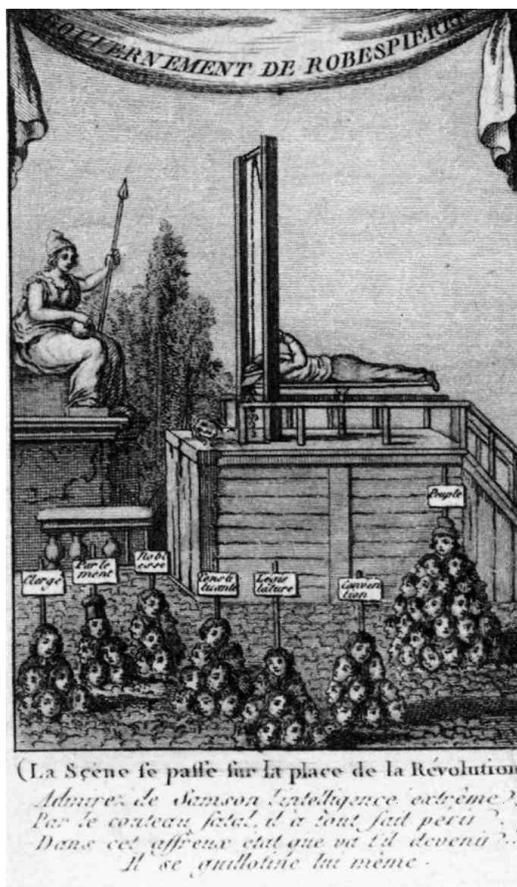
2. Der wirkliche Bruch mit dem zentralen Legitimationsmodus politischer Herrschaft des *ancien régime* ist in der französischen Revolution mit dem *unnatürlichen* Tod des Königs 1793 markiert. Der Tod dieses Körpers erzwingt die künstliche Schaffung eines neuen Körpers: Die „gewaltsame Entleibung der alten Monarchie“ ging einher mit der „Etablierung einer neuen, ausschließlich demokratischen Leiblichkeit“ (Traeger 1986, S. 187). Auch Edmund Burke deutete die französische Revolution als einen politischen Körpertausch. Mit der Hinrichtung der Monarchie, mit dieser politischen Missetat, schafft sich das revolutionäre Frankreich einen neuen Körper. „Vice assumes a new body. The spirit transmigrates, and, far from losing its principle of life by the change of its appearance it is renovated in its new organs with the fresh vigour of a juvenile activity“ (Burke, zitiert nach Sterrenburg 1979, S. 154). Die Zerstörung des Königskörpers erforderte die Erschaffung eines künstlichen Ersatzkörpers, der an seine Stelle gesetzt werden kann. Es ist nun das Parlament als nationale Volksvertretung, die als 'Artificiall Man' (Hobbes) dem Tod des Monarchen seinen Schrecken nimmt. Oder anders formuliert: Erst die Selbsteinsetzung des revolutionären Parlaments als kunstvolle Herrschernachbildung macht die Hinrichtung des Königs möglich – und notwendig. Das Parlament als Herrscherreffi­gie wird zum temporären Statthalter der neuen politischen Souveränitätsperson: des Volks. Das Volk und nicht mehr der König ist nun legitimierender Referenzpunkt dieser politischen Puppe.

16 Im 19. Jahrhundert etabliert sich der Brauch, dass die Minister aus Anlass des Thronwechsels ihre Demission einreichen, der König bzw. die Königin die Demission jedoch nicht annimmt (vgl. von Beyme 1970, S. 720-723). Auch in England belässt Königin Viktoria 1837 das Ministerium, nach ihrer langen Regentschaft „kam eine Auswechslung des Kabinetts (...) nun erst recht nicht mehr in Frage und das Rücktrittsangebot des Kabinetts war rein protokollarischer Natur“ (ebd., S. 720-721).

Doch „not onely Monarchs, but also whole Assemblies dy“ (vgl. Hobbes 1970, S. 174). So wie die monarchische Nachfolge sollte also nach Hobbes auch die Nachfolge eines künstlich geschaffenen politischen Körpers wie einer Assembly wohlüberlegt geregelt sein: „as there was order taken for an Artificiall Man, so there be order also taken, for an Artificiall Eternity of life, without which, men that are governed by an Assembly, should return into the condition of Warre in every age; and they that are governed by One man, assoon as their Governor dyeth. This Artificiall Eternity, is that which men call the Right of Succession“ (ebd.). Diese demokratische Sukzessionsregelung erfolgte nun über den 'artificiall Death' des Parlaments, durch die intervallförmige Ausrufung von Neuwahlen, die dem Parlament „den Lebensfaden (...) abschneide[t]“ (Loewenstein 1967, S. 200). Regelmäßige Wahlen ermöglichen die ritualisierte Hinrichtung des Parlaments durch das Volk und bieten damit zugleich eine Erinnerung an das ursprüngliche Verbrechen, mit dem die moderne Demokratie im Januar 1793 in die Welt gekommen war. Bis heute sind in der periodisch wiederholten parlamentarischen „Neugeburt (...) die Gedächtnisformen der enthaupteten Monarchie aufgehoben“ (Traeger 1986, S. 195-196). Die demokratische Wahl ist die im Ritual sublimierte und zivilisierte Hinrichtung des politischen Körpers. Mit der Neuwahl tritt daher die parlamentarische Diskontinuität ein – im Falle der sachlichen Diskontinuität ein rein symbolischer Akt ohne funktionales Erfordernis.<sup>17</sup>

Die Guillotine selber galt als eine demokratische Maschine. Mit der französischen Revolution wurde die schmerzlose, daher privilegierte und eigentlich dem Adel vorbehaltene Hinrichtungsmethode der Enthauptung durch sie zur generalisierten, für alle Stände gleichermaßen geltenden Tötungsart (*la grande égalisatrice*; vgl. Foucault 1994, S. 20-22)). Sie verwirklichte für das Töten somit bereits eine zentrale Forderung, die der dritte Stand für das Wählen erhoben hatte: „que les votes y soient pris par têtes et non par ordres“ (Sieyes 1985, S. 127). Die egalisierende Macht der Guillotine lag jedoch nicht nur in ihrer generellen, ohne Ansehen der Person erfolgten Anwendung, sondern auch in dem einigenden und 'reinigenden' Effekt, den sie auf den politischen Volkskörper hatte: „Der Korb, in den die abgetrennten Köpfe fallen, ist gewissermaßen die Urne, in der – ex negativo – durch reinigende Wahlen die Stimmen für den Gemeinwillen gesammelt werden. (...) der Korb der Guillotine sammelt die Minderheit der partikulären Willen, die sich dem Willen der Allgemeinheit nicht angeschlossen haben. Durch dieses 'demokratische Vorgehen' führt die Guillotine die furchterregende Macht der Mehrheit vor Augen“ (Arass

17 Das Prinzip der materiellen Diskontinuität schreibt vor, dass die in einer Legislaturperiode nicht mehr abschließend beratenen Gesetzesinitiativen in der neuen Legislaturperiode vollkommen neu eingebracht werden müssen. Ein inhaltlicher Sinn dieser Regel ist nicht wirklich zu erkennen: Sollte die Wahl neue Mehrheiten gebracht haben, so könnte die neue Regierung den Gesetzesentwurf schlicht nicht weiter behandeln. Sollte die Wahl die bisherigen Mehrheiten bestätigt haben, könnten die Parteien den Gesetzesentwurf an der Stelle weiter beraten, an der in der letzten Legislaturperiode die Beratungen unterbrochen werden mussten.

Abbildung 3: Le Gouvernement de Robespierre<sup>18</sup>

1988, S. 108-109). Die egalisierende Macht der Guillotine ebnet der Demokratie den Weg, führt das demokratische 'Zählen nach Köpfen' vor, das sich als neues Entscheidungsprinzip etablieren soll. Es herrscht, wer (auf) die meisten Köpfe zählen kann, – eine Interpretation, wie sie die zeitgenössische Karikatur über 'Robespierres Regierung' nahe legt (siehe Abbildung 3).

Heute wirkt die demokratische Wahl wie eine Guillotine. Die Wahlurne führt die furchterregende Macht der Mehrheit vor Augen, sie wird zum Korb, in dem der abgetrennte Kopf des demokratischen Körpers landet (siehe Abbildung 4).

Beim Tod des Königs diente im ancien régime das Herrschereffigie als Symbol des Übergangs des politischen Körpers von einem König zum nächsten: „L'effegie

18 Anonym, ca. 1794. Musée Carnavalet. Copyright Photothèque des musées de la ville de Paris.

Abbildung 4: Die elektorale Guillotine



designe et montre, en effet, ce qui ordinairement ne peut se voir: le corps politique du roi qui ne meurt jamais“ (Chartier 1990, S. 180). In der neuen demokratischen Ordnung muss der sichtbare politische Körper, das Parlament, von Zeit zu Zeit sterben, um das zu bezeichnen und zu zeigen, was man üblicherweise nicht sieht: den unsterblichen Herrschaftskörper in der Demokratie, den Demos. War in der Monarchie der politische Körper des Königs imaginiert und bedurfte zu seiner Bestätigung erheblichen rituellen Aufwands, so war nun der *corpus politicum* – das Parlament – sichtbarer kollektiver *corpus physicum*, und es war der 'wirkliche', 'leibliche' Körper des Volkes als eigentlicher Träger politischer Souveränität, der nun als *corpus mysticum* imaginiert und aufwendig inszeniert werden musste. Ja, man kann sagen, dass die in Intervallen abgehaltenen Wahlen zentral der Vergegenwärtigung dieses Körpers dienen. Elias Canettis Bemerkung vom Wählen als „beinahe heiliger Moment“ („Heilig sind die versiegelten Urnen, die die Wahlzettel enthalten; heilig der Vorgang des Zählens“ (Canetti 2001, S. 222) bekommt in diesem Kontext ihren Sinn.

In Wahlen zeigt sich der ansonsten nicht sichtbare Herrschaftskörper in der Demokratie, das Volk. Doch in dem Moment, in dem sich der wahre politische Körper zeigt, muss seine Repräsentation verschwinden: „whenever the sovereign people reassembles, all representative authority automatically ends“ (Cowans 2001, S. 96). Wenn das normalerweise 'unsichtbare Sein' selbst sichtbar wird, muss es nicht mehr vergegenwärtigt werden. Die demokratische Wahl ist Moment des Machtübergangs und neuer Machtübertragung, und für die Zeit dieses Übergangs fällt die Macht an das Volk zurück. Diese Übergangsphase ist damit eine Periode inszenierter Formlosigkeit, eine Zeit der 'Antistruktur' (siehe Turner 1989). Während der demokratischen Machtpassage wird die (politische) Gesellschaft zur unstrukturierten Gemeinschaft, die vormaligen Herrschaftsträger und die gegenwärtigen Herrschaftsaspiran-

ten sind auf einen einheitlichen Zustand reduziert. Mit der Wahl schafft sich das formlose Volk dann eine neue Verkörperung – auf Zeit. In der rituellen Ausgestaltung dieser Übergangsphase sichert das Diskontinuitätsprinzip, dass der politische Körper alle Eigenschaften, jeden Status, seine ganze individuelle Geschichte verliert – ein politisches Reinigungsritual.<sup>19</sup> Das Prinzip der Diskontinuität sichert die Trennung von der vorgängigen politischen Machtbindung, die aufgehört hat zu bestehen, während die neue Bindung noch nicht begründet ist.

Die revolutionäre Hybris von 1789, den neuen Menschen zu schaffen, war also nicht nur im Sinne der bekannten revolutionären Sittenlehren und volkspädagogischen Gesellschaftsutopien zu verstehen. Die Revolutionäre wollten nicht nur neue revolutionäre Individuen, sondern auch einen neuen politischen Kollektivkörper schaffen und regelmäßig erneuern. Die Revolutionäre nehmen Hobbes „Let us make man“-Aufforderung ernst. Nach dem Tod des Königs sammeln sie nun die verstreuten „parts of this Body politick“ und setzen nach ihren Vorstellungen den künstlichen Menschen, den neuen artificial Man, zusammen. Für Konservative wie Edmund Burke war das neue Herrschaftswesen ein Monster, aus politischer Hybris geboren, eine Abscheu erregende Assemblage aus den Leichenteilen der hingerichteten Monarchie: „out of the tomb of the murdered monarchy in France has arisen a vast, tremendous unformed spectre, in a far more terrific guise than any which ever yet have overpowered the imagination“ (Burke, zitiert nach Badlick 1990, S. 19). Dieses politische Monster, zum Unglück und Scheitern verurteilt, das sich früher oder später gegen seine Schöpfer richten wird, ist das revolutionäre Frankreich, ein „monster of a state“, ein „monstrous compound“, „the mother of monsters“ (Edmund Burke, alle Zitate nach Baldick 1990, S. 19) – Frankreich = Frankenstein's Monster.<sup>20</sup>

3. Parlamente sind temporäre Manifestationen des Volkes, sie sind vergängliche Verkörperungen des eigentlichen Herrschaftsträgers in der Demokratie, des souveränen Volks. Das Volk erprobt und entwirft sich in ihnen auf Zeit. Und in Zeitintervallen erfolgt das „Erlöschen der Repräsentationsbefugnis“ (Jekewitz 1977, S. 19) und das Erneuern der Repräsentationsbefugnis durch Wahlen, diesen Manifestationen des ewigen Demos.<sup>21</sup> Parlamentarische Diskontinuität ist wesentlich in zwei Dimensionen von Bedeutung: in der personellen und in der materiellen Dimension. *Personelle* Diskontinuität kann verschieden verwirklicht sein, und das heutige, uns vertraute

19 Es ist ersichtlich, dass meine Interpretation der rituellen Funktion von Wahlen sich stark auf Turner (1989 [1969]) stützt, ohne dass ich das hier mit Einzelnachweisen unterlege.

20 Frankenstein's Monster muss somit in die Ahnenreihe der politischen Kompositkörper in der Nachfolge von Thomas Hobbes Leviathan-Frontispiz gestellt werden. Siehe hierzu die faszinierenden Analysen in (Bredenkamp 2001; 2003).

21 „Representative government cannot be understood without mentioning the role of time“ (Manin 1997, S. 176). Obwohl Linz (1998) alle wichtigen Dimensionen des Themas 'Zeit in der Demokratie' behandeln möchte, thematisiert er erstaunlicherweise das Diskontinuitätsprinzip genauso wenig wie die Herrschaft über die Zeitagenda des Parlaments. Siehe hierzu Döring (1995).

Muster eines alle vier oder fünf Jahre komplett zur Wahl stehenden Parlaments ist nicht ohne Alternativen.

Der in Frankreich zunächst diskutierte und praktizierte Modus war ein anderer. Sieyes etwa befürwortete das 'Triennat', also die jährliche Neuwahl eines Drittels der Nationalversammlung, so dass nach drei Jahren alle Abgeordneten sich einmal zur Wiederwahl gestellt hatten. Worum es Sieyes inhaltlich ging, war vor allem eine Ausbalancierung zwischen dem permanenten Wechsel der Personen, die die Responsivität des Parlaments gegenüber dem sich wandelnden Volkswillen würde garantieren können, und dem gleichzeitigen Erhalt von erfahrenen Parlamentariern, um zu vermeiden, dass bei dem Austausch (nahezu) aller Parlamentarier zu ein und demselben Zeitpunkt alle politischen Erfahrungen ebenfalls verlustig gehen würden. Die jährliche Neuwahl eines Teils der Repräsentanten sollte es ermöglichen „to blend stability with liberty“ (Madison/Hamilton/Jay 1987, S. 372). Theoretisch steht dahinter aber die Vorstellung vom Entsprechungsverhältnis zwischen zwei Körpern: „The king had one single perpetual body, his symbolic body, but, thanks to the principle of hereditary succession, he continued his real body into his successor by the continuous circulation of royal blood. In like manner, the nation possesses a redoubled perpetuity: the great body of the citizens on the one hand, and the represented body re-elected continually by thirds on the other hand, while the circulation of the blood gives life to national sovereignty“ (Baecque 1997, S. 101). Wie bei Sieyes, so ist auch bei anderen diese Vorstellung einer Teilerneuerung des Parlaments mit Kreislaufanalogien begründet. Bei John Stuart Mill („infusing new and younger blood into the body“ (1958, S. 80), wie auch bei James Madison („the periodical change of members would (...) regenerate the whole body“; *Federalists*, Brief Nummer 63, S. 373) finden sich diese Metaphern. Das Triennat soll also die 'Lebensnähe' und Bildtreue der parlamentarischen Puppe zur „permanence of the real body of sovereignty“ (Baecque 1997, S. 99) garantieren. Es geht darum, kontinuierlich sicherzustellen, dass politische Person und parlamentarisches Porträt übereinstimmen.

Dass statt dieser frühen Vorschläge der kontinuierlichen Teilerneuerung des parlamentarischen Personals sich schließlich der eine zentrale nationale Wahltermin als dominante Lösung durchsetzt, hat neben pragmatischen sicherlich auch 'rituelle' Gründe (s.o.). Wahlen, die die Gesellschaft in einen tiefgehenden Erregungszustand versetzen, funktionieren als periodische, aber nicht als beständige Inszenierung des Demos. Trotzdem bleiben wichtige Unterschiede in der Art periodischer Legitimierung moderner Demokratien, die auf zugrunde liegende Unterschiede in den 'politischen Anatomielehren' verweisen. Aus der hier verfolgten Perspektive erscheint es z.B. als nicht zufällig, dass sowohl in Frankreich, in Belgien und auch in den USA, als relativ alten Demokratien, die Hälfte der Mitglieder in der Mitte der (präsidialen) Legislaturperiode neu gewählt wird. Die Entsprechung im Abbildungsverhältnis zwischen Parlament und Volkskörper soll durch die kontinuierlich-partielle Erneuerung des Parlaments garantiert werden. Und auch der – stilisierte – Unterschied zwischen französischer Volks- und britischer Parlamentssouveränität hilft

erklären, warum in Großbritannien der Wahltermin von der Regierung selbst innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens gewählt werden kann und warum das britische House of Commons in der Festsetzung der Länge der Legislaturperiode sehr viel freier ist als die kontinentalen Parlamente, wo die Länge des parlamentarischen terms oft verfassungsrechtlich festgelegt ist (Smith 2004). Von seinen weit definierten Vorrechten hat das House of Commons wiederholt Gebrauch gemacht, etwa bei der alleine parlamentarisch beschlossenen Verkürzung des parlamentarischen terms von sieben auf fünf Jahre im Jahr 1911 (vgl. Loewenstein 1967, S. 67). In beiden Weltkriegen verlängerte das britische Parlament ebenfalls eigenmächtig seine Legislaturperiode auf acht (1910-1918) bzw. zehn (1935-1945) Jahre (siehe ebd.).

In dieses Bild passt ebenfalls, dass die *materielle* Diskontinuität, also der Verfall der innerhalb eines gewissen vorgegebenen Zeitraums nicht zum Abschluss gebrachten Gesetzesinitiative, im britischen Fall an die *session*, und nicht an den parlamentarischen *term* gebunden ist – wie etwa in Frankreich oder Deutschland. Materielle Diskontinuität steht hier also in keinem sachlichen Rechtfertigungszusammenhang mit dem demokratischen 'Erlöschen der Repräsentationsbefugnis' (s.o., Jekewitz 1977, S. 19). Vielmehr wird der parlamentarische Rhythmus von der Session geprägt, und diese ist durch königliche Einberufungs- und Vertagungsprärogative definiert. Hier wirken noch alte monarchische Vorrechte des *calling*, *ajournment* und der *dissolution* des Parlaments nach. Mit der Bindung an die *session* definiert das britische parlamentarische System das Prinzip der Diskontinuität besonders eng und strikt. Um die parlamentarische Passage von Gesetzesentwürfen angesichts dieser engen Zeitvorgaben zu sichern, um also die zeitliche Erpressbarkeit der Regierung zu verringern, hat die Regierung im britischen politischen System das Instrument der sogenannten *parlamentarischen Guillotine* zur Hand (Döring 1995). Die parlamentarische Guillotine erlaubt es der Regierung, von vornherein einen Zeitpunkt festzusetzen, an dem die parlamentarische Beratung der Änderungsvorschläge abgebrochen werden und über die Vorschläge – einschließlich des Gesetzesentwurfs der Regierung – abgestimmt werden muss. Strategien parlamentarischer Obstruktion ('Filibuster') laufen damit ins Leere.

#### V. Der 'verabschiedete Volkskörper'?

1. In den vorigen Abschnitten habe ich anhand der parlamentarischen Immunität, der Öffentlichkeit parlamentarischer Verhandlungen und am Beispiel des Diskontinuitätsprinzips gezeigt, wie Vorstellungen des *ancien régime* auf die neue politische Ordnung ausstrahlten. Alte und neue Vorstellungen vom politischen Körper spielten hierbei eine zentrale Rolle, diese Analogiebildung war zeitgenössisch vorherrschender Interpretationsstil.

Ein Grund für den beständigen Rekurs auf die Idee vom politischen Körper lag sicherlich darin, dass das verfügbare Vokabular der Herrschaftslegitimation sich nicht so schnell änderte wie die politischen Verhältnisse, die es beschreiben und

rechtfertigen sollte – ein Umstand, der den Revolutionären wohl bewusst war, wie ihre Klagen über „la pauvreté de notre langue pour exprimer les idées politiques, idées absolument neuves pour la masse de la nation“ (zitiert nach Rosanvallon 2000, S. 26) bezeugen. Die Beschreibung der neuen Ordnung musste also in erheblichem Maße einer Semantik folgen, die der alten Ordnung noch verhaftet war. Die traditionelle Vorstellung vom politischen Körper als überkommener Kodierung politischer Erfahrung erleichterte die metaphorische Bewältigung der neuen unvertrauten Herrschaftsform (vgl. White 1986, S. 7-15). Damit wurden politische Körpervorstellungen zum festen Bestandteil des neuen Diskurses, politische Körpermetaphern wurden von Gegnern wie Befürwortern des neuen Regimes gleichermaßen bemüht: „corporeal anatomies were a common fixture in the rhetoric of revolution and counterrevolution“ (Landes 2004, S. 148).

Auf den Zusammenhang zwischen der Demokratisierung der alten Gesellschaft und der zeitgleichen Demokratisierung der (alten) Begriffe, mit der die neue demokratisierte Gesellschaft beschrieben wurde, hatte Reinhard Koselleck bereits in den 1970er Jahren hingewiesen (Koselleck 1972, Kap. XVI). Hierbei besaß der Topos des politischen Körpers für die intellektuelle Umfangbestimmung und Legitimation der neuen Ordnung zentrale Bedeutung. Der Revolutionsdiskurs liefert *keine* radikale Absage an die Idee des politischen Körpers, er zielt vielmehr ab auf ihre Modifikation im Dienste der neuen demokratischen Rechtfertigungslehre. Es sind der demokratische Volkskörper und seine parlamentarische Doppelung, das Parlament, die die leere Stelle des doppelten Königskörpers fortan einnehmen. Der politische Diskurs als Versuch, die neuen problematischen Erfahrungsbereiche metaphorisch zu bewältigen und sich ihrer sprachlich zu bemächtigen, nutzte also die bekannte Legitimationssprache – und machte damit den Begriff des politischen Körpers in der Revolution zu einem ‚pivotalen Begriff‘ (de Baecque). Die Revolution erhielt damit ihre eigene poetische Logik, die gegenüber der neuen politischen Ordnung – wie gezeigt – nicht im Stande deskriptiver Unschuld blieb. Es ist dieses Nachleben von Elementen vorgängiger Herrschaftslegitimation in dem neuen, sich als aufgeklärt deklarierenden Zeitalter, das Foucault meinte, wenn er konstatiert: „We have not yet chopped off the king’s head in political theory“ (Foucault, zitiert nach Gorski 1993, S. 265).

2. Doch dies blieb eine Minderheitenmeinung. Dominant ist hingegen die Einschätzung geworden, dass wir heute weit entfernt seien von direkt-bildhaften Vorstellungen einer parlamentarisch verkörperten demokratischen Souveränität des Volkes. Habermas hat diese Körpervorstellungen explizit verabschiedet und ein angeblich zeitgemäßeres Substitut vorgeschlagen: „Wenn die Idee der Volkssouveränität auf hochkomplexe Gesellschaften noch realistisch Anwendung finden soll, muß sie von der konkretistischen Deutung einer Verkörperung in physisch anwesenden, partizipierenden und mitbestimmenden Gliedern eines Kollektivs abgelöst werden“ (Habermas 1990, S. 43). Die alten, reifizierten Vorstellungen der Volkssouveränität

sieht Habermas heute in demokratischen *Verfahren* aufgelöst und in ihnen aufgegangen. Aus seiner Sicht kann sich Volkssouveränität nur noch in „subjektlosen, freilich anspruchsvollen Kommunikationsformen ‚verkörpern‘“ (ebd.).

Doch warum, so müssen wir fragen, sollte es gerade die politische Deliberation, die subjektlose politische Kommunikation sein, die „den Platz des verabschiedeten Volkskörpers, (...) [den] vakanten Sitz der Souveränität“ einnimmt (Habermas 1992, S. 626)? Ist heutzutage „Volkssouveränität“ tatsächlich nur „als (diskursives) Verfahren“ vorstellbar (ebd.)? Und selbst wenn, *welche* Art der politischen Deliberation, *welche* politische Öffentlichkeit soll denn an die Stelle der Volkssouveränität treten?

Wie der Vergleich der Ausbildung der britischen und der französischen Parlamentsöffentlichkeit in Abschnitt III. gezeigt hat, gibt es hier bedeutende Unterschiede, und Habermas' Wahl des britischen Falls als exemplarisch für die Entwicklung einer modernen bürgerlichen Öffentlichkeit präjudiziert auf entscheidende Weise das normative Bild politischer Öffentlichkeit, das er dann zum allgemeinen Typus generalisiert. Denn eine außerordentlich wichtige Ursache für den enormen Rezeptionserfolg von Habermas' 'Strukturwandel'-Buch war die aus dem englischen Fall historisch abgeleitete Vorstellung einer Gesellschaft, die ihre Interessen und Meinungen vor allem außerparlamentarisch artikuliert und dann ihre Umsetzung in verbindliche Beschlüsse „im Modus der Belagerung“ demokratischer Entscheidungsgremien erwirkt (Habermas 1990, S. 44). Für diejenigen von Habermas' Zeitgenossen, die die Zeit ihrer bewussten politischen Sozialisation vollständig im Adenauer-Deutschland erlebten und die dann 1966 statt des Regierungswechsels die Kooptation der oppositionellen SPD durch die CDU als quasi 'natürlicher Regierungspartei' mit ansehen mussten, war die Vorstellung vom „Druck der öffentlichen Meinung“, der die „Exklusivität der Parlaments durchbricht“ (Habermas 1990, S. 132), sicherlich plausibel. Doch war ein solches Ideal autonomer, außerparlamentarischer Öffentlichkeiten der Gesellschaft, die dann die demokratischen Entscheidungsgremien belagern, weder demokratiethoretisch noch historisch zwingend.

Aus der Betrachtung des französischen Falls hätte ein ganz anderes Modell politischer Öffentlichkeit entwickelt werden müssen. Ausgangspunkt der Überlegungen im Kontext der französischen Revolution war die weithin geteilte Einschätzung, dass das Volk unmöglich selbst debattieren könne, sondern nur mittels seiner parlamentarischen Repräsentanten. Entscheidend war die Überzeugung: Das Volk „ne peut parler, ne peut agir que par ses représentants“ (Loewenstein 1964, S. 207, Fn. 94). Erst das Parlament verleiht im revolutionären Frankreich dem neuen Souverän seine Stimme, erst durch das Parlament vermag der Demos zu sprechen. „Ce vœu (national), où peut-il être, où peut-on le reconnaître, si ce n'est dans l'Assemblée nationale elle même?“ (Sieyes, zitiert nach Loewenstein 1964, S. 206-207, Fn. 96). Damit formuliert das französische Modell stellvertretender Öffentlichkeit eine grundsätzliche Alternative: 'deliberation *for* the people' statt 'deliberation *by* the people'.

3. Die modernen westlichen Gesellschaften beschreiben sich in ihrem idealen Selbstbild als demokratische Gemeinschaften. Grundlage dieses Bildes sind kollektive Erinnerungen. Hierbei bietet die französische Revolution den zentralen 'fundierenden Mythos' (Jan Assmann) unserer heutigen Demokratie. Die in den Demokratietheorien aufgehobene kollektive Erinnerung an diese Revolution betont den mit ihr vollzogenen radikalen Bruch mit dem ancien régime – weg von der persönlichen Herrschaft des Monarchen, hin zur 'entkörperlichten' Souveränität des Volkes. Hier wurde argumentiert, dass dieser Bruch innerhalb einer Symbolordnung vollzogen wurde, die dem ancien régime noch stark verhaftet blieb.

Die vornehmste Aufgabe einer zeitgemäßen politischen Theorie und Ideengeschichte liegt nicht in der Reproduktion fundierender Mythen, nicht darin, zum tausendsten Mal den mit der Französischen Revolution angeblich vollzogenen Epochenwechsel nachzuerzählen. Eher ist es unsere Aufgabe, die in den Ideen und Theorien eingekapselten Mythen freizulegen, über sie aufzuklären und ihre Quellen zu identifizieren. Im Wesentlichen bedeutet dies, die vordemokratischen Voraussetzungen der Demokratie zu erhellen. Hierbei können theoretische Kategorien wie die „Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen“ (Pinder 1928, S. 12) oder des 'Nachlebens' (Aby Warburg), mit der die Kunstgeschichte auf die Fragwürdigkeit sauberer Epochenabgrenzungen aufmerksam gemacht hat, eine wichtige Erkenntnisfunktion übernehmen. Eine Einsicht läge darin, dass auch heute politische Herrschaft nicht so entpersonalisiert, so 'entkörperlicht' und so nach-metaphysisch ist, wie die avancierte Demokratietheorie es uns Glauben machen will.

### *Literatur*

- Arass, Daniel, 1988: Die Guillotine. Die Macht der Maschine und das Schauspiel der Gerechtigkeit, Reinbek: Rororo.
- Archambault, Paul, 1967: The analogy of the 'body' in renaissance political literature, in: Bibliothèque d'humanisme et renaissance. Travaux et documents, Genève, S. 21-53.
- Assemblée Nationale, 1989: 1789 L'Assemblée Nationale. Exposition organisée au Palais Bourbon à l'Occasion du Bicentenaire de la Révolution et de l'Assemblée Nationale, Paris: l'Assemblée Nationale.
- Baecque, Antoine de, 1997: The Body Politic. Corporeal Metaphor in revolutionary France, 1770-1800, Stanford: Stanford University Press.
- Bagliani, Agostino Paravicini, 1997: Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit, München: C.H. Beck.
- Baker, Keith Michael, 1990: Inventing the French Revolution. Essays on French Political Culture in the Eighteenth Century, Cambridge, Mass.: Cambridge University Press.
- Baker, Keith Michael, 1992: Defining the Public Sphere in Eighteenth-Century France: Variations on a Theme by Habermas, in: Craig Calhoun (Hrsg.), Habermas and the Public Sphere, Cambridge, Mass.: Cambridge University Press, S. 181-211.
- Baldick, Chris, 1990: In Frankenstein's Shadow: Myth, Monstrosity, and Nineteenth-Century Writing, Oxford: Oxford University Press.
- Ben-Amos, Avner, 2000: Funerals, Politics, and Memory in Modern France, 1789-1996, Oxford: Oxford University Press.

- Beyme, Klaus von, 1970: Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa, München: Piper.
- Brasart, Patrick, 1988: *Paroles de la Révolution. Les Assemblées parlementaires 1789-1794*, Paris: Minerve.
- Bredenkamp, Horst, 1998: Politische Zeit. Die zwei Körper von Thomas Hobbes' Leviathan, in: Wolfgang Ernst und Cornelia Vismann (Hrsg.), *Geschichtskörper: Zur Aktualität von Ernst H. Kantorowicz*, München: Fink, S. 105-118.
- Bredenkamp, Horst, 2001: Ikonographie des Staates: Der Leviathan und seine neuesten Folgen, in: *Leviathan 29. Jg.*, S. 19-35.
- Bredenkamp, Horst, 2003: *Thomas Hobbes Der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder 1651-2001*, Berlin: Akademie Verlag.
- Büchner, Georg, 2005 [1835]: *Dantons Tod*, Köln: Anaconda.
- Burke, Edmund, 1967 [1790]: *Betrachtungen über die Französische Revolution*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Burke, Peter, 2001 [1993]: *Ludwig XIV. Die Inszenierung des Sonnenkönigs. Orig. The Fabrication of Louis XIV.*, New Haven/London: Yale University Press, Berlin: Wagenbach.
- Butzer, Hermann, 1991: *Immunität im demokratischen Rechtsstaat. Verfassungsgrundlagen und Parlamentspraxis des Deutschen Bundestages*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Canetti, Elias, 2001 [1960]: *Masse und Macht*, 27. Aufl., Frankfurt a.M.: Fischer.
- Chartier, Roger, 1990: *Les origines culturelles de la Révolution française*, Paris: Éditions du Seuil.
- Cowans, Jon, 2001: *To Speak for the People. Public Opinion and the Problem of Legitimacy in the French Revolution*, London: Routledge.
- Döring, Herbert, 1995: Time as a Scarce Resource: Government Control of the Agenda, in: Herbert Döring (Hrsg.), *Parliaments and Majority Rule in Western Europe*, Frankfurt a.M./New York: Campus/St. Martin's Press, S. 223-247.
- Dülmen, Richard van, 1995: *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München: C.H. Beck.
- Foucault, Michel, 1994 [1975]: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Friedland, Paul, 2002: *Political Actors. Representative Bodies and Theatricality in the Age of the French Revolution*, Ithaca: Cornell University Press.
- Gardey, Delphine, 2005: Turning Public Discourse into an Authentic Artefact. Shorthand Transcription in the French National Assembly, in: Bruno Latour und Peter Weibel (Hrsg.), *Making Things Public*, Cambridge, Mass.: MIT Press, S. 836-843.
- Gay, Oonagh und Chris Randall, 2001: *Parliamentary Election Timetables, Parliament and Constitution Centre: House of Commons Library*.
- Giesey, Ralph E., 1987: *Le roi ne meurt jamais. Les obsèques royales dans la France de la Renaissance*: Flammarion.
- Gorski, Philip S., 1993: The Protestant Ethic Revisited: Disciplinary Revolution and State Formation in Holland and Prussia, in: *American Journal of Sociology* 99, S. 265-316.
- Habermas, Jürgen, 1990 [1962]: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1992 [1988]: *Volkssouveränität als Verfahren*, in: Jürgen Habermas (Hrsg.), *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 600-631.
- Hanson, Laurence, 1967 [1936]: *Government and the Press, 1695-1763*, Oxford: Clarendon Press.
- Hart, Jennifer, 1992 [2001]: *Proportional Representation. Critics of the British Electoral System 1820-1945*, Oxford: Clarendon Press.
- Hatschek, Julius, 1905: *Englisches Staatsrecht. Band 1: Die Verfassung*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

- Heurtin, Jean-Philippe, 1999: *L'espace public parlementaire. Essai sur les raisons du législateur*, Paris: Presse Universitaire de France.
- Heurtin, Jean-Philippe, 2005: *The Circle of Discussion and the Semicircle of Criticism*, in: Bruno Latour und Peter Weibel (Hrsg.), *Making Things Public. Atmospheres of Democracy*, Cambridge, Mass.: MIT Press, S. 754-769.
- Hobbes, Thomas, 1970 [1651]: *Leviathan – Erster und Zweiter Teil*, Stuttgart: Reclam.
- Hofmann, Hasso, 1998: *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Hofmann, Hasso und Horst Dreier, 1987: § 5 *Repräsentation, Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz*, in: Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, Berlin: De Gruyter, S. 165-197.
- House of Commons Information Office, 2003: *Broadcasting Proceedings of the House, House of Commons*.
- Hunt, Lynn, 1995 [1992]: *Le roman familial de la Révolution française*. Französische Ausgabe von Lynn Hunt, 1992: *The Family Romance of the French Revolution*, University of California Press, Paris: Albin Michel.
- Hunt, Lynn, 1998: *Freedom of Dress in Revolutionary France*, in: Sara E. Melzer und Katharyn Norberg (Hrsg.), *From the Royal to the Republican Body. Incorporating the Political in Seventeenth and Eighteenth Century France*, Berkeley: University of California Press, S. 224-249.
- Jekewitz, Jürgen, 1977: *Der Grundsatz der Diskontinuität der Parlamentsarbeit im Staatsrecht der Neuzeit und seine Bedeutung unter der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes*, Schriften zum Öffentlichen Recht. Vol. 321, Berlin: Duncker&Humblot.
- Julliard, Jacques, 1996: *Le Peuple*, in: Pierre Nora (Hrsg.), *Les Lieux de Mémoire*, Paris: Gallimard, S. 185-229.
- Kissler, Leo, 1989: § 36 *Parlamentsöffentlichkeit: Transparenz und Artikulation*, in: Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, Berlin: de Gruyter, S. 993-1020.
- Klein, Hans Hugo, 1989: § 17 *Indemnität und Immunität*, in: Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, Berlin: de Gruyter, S. 555-592.
- Kluxen, Kurt, 1963: *Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des englischen Parlamentarismus*, in: *Politische Vierteljahresschrift* 4, S. 2-17.
- Koselleck, Reinhart, 1972: *Einleitung*, in: Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Stuttgart: Klett-Cotta, S. XIII-XXVII.
- Landes, Joan B., 2004: *Revolutionary Anatomies*, in: Laura Lunger Knoppers und Joan B. Landes (Hrsg.), *Monstrous Bodies/Political Monstrosities in Early Modern Europe*, Ithaca/London: Cornell University Press, S. 148-176.
- Lefort, Claude, 1981: *L'invention démocratique. Les limites de la domination totalitaire*, Paris: Fayard.
- Leibholz, Gerhard, 1966: *Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert*, Berlin: de Gruyter.
- Linz, Juan, 1998: *Democracy's Time Constraints*, in: *International Political Science Review* 19, S. 19-38.
- Loewenstein, Karl, 1923: *Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England vor der Reformbill*, in: *Erinnerungsgabe für Max Weber, Band II*, München/Leipzig: Duncker & Humblot, S. 85-110.
- Loewenstein, Karl, 1964 [1922]: *Volk und Parlament nach der Staatstheorie der Französischen Nationalversammlung von 1789*, Aalen: Scienta Verlag.
- Loewenstein, Karl, 1967: *Staatsrecht und Staatspraxis von Grossbritannien. Band I: Parlament – Regierung – Parteien*, Berlin/Heidelberg/New York: Springer.

- Madison, James, Alexander Hamilton und John Jay, 1987 [1788]: *The Federalist Papers*, London: Penguin Books.
- Manin, Bernard, 1997: *Principles of Representative Government*, New York: Cambridge University Press.
- Manow, Philip, 2004: Der demokratische Leviathan – eine kurze Geschichte parlamentarischer Sitzanordnungen seit der Französischen Revolution, in: *Leviathan*, 32. Jg., S. 319-347.
- McLaren Carstairs, Andrew, 1980: *A short History of Electoral Systems in Western Europe*, London: George Allen & Unwin.
- Melton, James van Horn, 2001: *The Rise of the Public in Enlightenment Europe*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Melzer, Sara E. und Katharyn Norberg (Hrsg.), 1998: *From the Royal to the Republican Body. Incorporating the Political in Seventeenth and Eighteenth-Century France*, Berkeley: University of California Press.
- Müller, Marion, 2003: *Politische Liturgie der Parlamente. Zeremonialstrukturen im Vergleich: britisches Parlament, US-Kongress, Deutscher Bundestag, Assemblée Nationale und Europäisches Parlament*. Habilitationsschrift Universität Hamburg.
- Outram, Dorinda, 1989: *The Body and the French Revolution: Sex, Class and Political Culture*, New Haven: Yale University.
- Paulmann, Johannes, 2000: *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg*, Paderborn: Schöningh.
- Pilbeam, Pamela, 2003: *Madame Tussaud and the History of Waxworks*, London/New York: Hambledon and London.
- Pinder, Wilhelm, 1928: *Das Problem der Generation in der Kunstgeschichte Europas*, Berlin: Frankfurter Verlagsanstalt.
- Pitkin, Hanna Fenichel, 1967: *The Concept of Representation*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press.
- Rader, Olaf B., 2003: *Grab und Herrschaft. Politischer Totenkult von Alexander dem Großen bis Lenin*, München: C.H. Beck.
- Redlich, Josef, 1905: *Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus. Die Geschäftsordnung des House of Commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt*, Leipzig: Duncker & Humblot.
- Rosanvallon, Pierre, 1992: *Le Sacre du Citoyen. Histoire du suffrage universel en France*, Paris: Gallimard.
- Rosanvallon, Pierre, 1998: *Le Peuple introuvable. Histoire de la représentation démocratique en France*, Paris: Gallimard.
- Rosanvallon, Pierre, 2000: *La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France*, Paris: Gallimard.
- Schmitt, Carl, 1989 [1928]: *Verfassungslehre*. 7. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.
- Schwarte, Ludger, 2005: *Parliamentary Public*, in: Bruno Latour und Peter Weibel (Hrsg.), *Making Things Public. Atmospheres of Democracy*, Cambridge Mass.: MIT Press, S. 786-794.
- Sennett, Richard, 1997 [1994]: *Fleisch und Stein. Der Körper und die Stadt in der westlichen Zivilisation*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Sieyes, Emmanuel-Joseph, 1985 [1789]: *Qu'est-ce que le Tiers Etat? Écrits politiques*, Montreux: Gordon and Breach.
- Sieyes, Emmanuel Joseph, 1975 [1789]: *Überblick über die Ausführungsmittel, die den Repräsentanten Frankreichs 1789 zur Verfügung stehen*, in: Eberhard Schmitt und Rolf Reichard (Hrsg.), *Politische Schriften, 1788-1790*, Darmstadt/Neuwied: Luchterhand, S. 22-90.
- Skinner, Quentin, 1978: *The foundations of modern political thought, Volume II: The Age of Reformation*, Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Smith, Alastair, 2004: *Election Timing*, New York: Cambridge University Press.

- Starobinski, Jean, 1995: La Chaire, la Tribune, le Barreau, in: Pierre Nora (Hrsg.), *Les Lieux de Memoire*, Paris: Gallimard, S. 425-485.
- Sterrenburg, Lee, 1979: *Mary Shelley's Monster: Politics and Psyche in Frankenstein*, in: George Levine und U. C. Knoepfelmacher (Hrsg.), *The Endurance of 'Frankenstein': Essays of Mary Shelley's Novel*, Berkeley: University of California Press, S. 143-171.
- Traeger, Jörg, 1986: *Der Tod des Marat. Revolution des Menschenbildes*, München: Prestel.
- Turner, Victor, 1989: *Das Ritual. Struktur und Antistruktur*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Weng, 1986: Die Würde des Hauses, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 17. Jg., S. 248-262.
- White, Hayden, 1986: Auch Clio dichtet oder die Fiktion des Faktischen. *Studien zur Topologie des historischen Diskurses*, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Wirsching, Andreas, 1990: *Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts*, Göttingen: Vandenhoeck & Rupprecht.
- Wolf, Christoph, 2005: *Die Sorge des Souveräns. Eine Diskursgeschichte des Opfers*, Berlin: Diaphanes.